

*Ursula Christmann, Margrit Schreier und
Norbert Groeben*

War das Absicht?
Indikatoren subjektiver Intentionalitätszustände bei der
ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen

0. Vorstrukturierung und Problemstellung

Das Konstrukt der Argumentationsintegrität beschreibt Kriterien zur ethischen Bewertung argumentativer Sprechhandlungen. Diese Kriterien sind in Form von Bedingungen, Merkmalen und Standards des (un-)integren Argumentierens expliziert worden (vgl. Groeben/Schreier/Christmann 1993). Die Einhaltung dieser Bedingungen haben wir als integres, ihre wissentliche Verletzung als unintegres Argumentieren bezeichnet. Mit dieser Definition sind wir davon ausgegangen, daß Unintegritätsbewertungen notwendig zwei Komponenten beinhalten: (a) Es muß eine argumentative Regelverletzung vorliegen; diese Regelverletzung muß (b) mit einem gewissen Grad an subjektiver Bewußtheit herbeigeführt worden sein. Die Bewertung einer argumentativen Regelverletzung als uninteger macht es somit erforderlich, daß der/die Rezipient/in über die Konstatierung einer sprachlichen Regelverletzung hinausgeht, indem er/sie auf den subjektiven Bewußtheitszustand des/der Sprechers/in rekurriert und fragt, ob diese/r die betreffende Regelverletzung z.B. absichtlich, wissentlich, leichtfertig oder eben unwissentlich realisiert hat. Im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags steht die Frage, ob sich die theoretisch postulierte Unterscheidung zwischen objektiver Regelverletzung und subjektiver Bewußtheit empirisch begründen läßt (Teil 1), aufgrund welcher Indikatoren potentiell eine Bewußtheitszuschreibung vorgenommen werden kann (Teil 2) und welche Indikatoren bei der Bewertung von Integritätsverletzungen tatsächlich genutzt werden, d.h. empirisch nachweisbar sind (Teil 3).

*1. Intentionale Sprecherzustände als Bedingungen
der Unintegritätsdiagnose*

*1.1. Das Konstrukt der Argumentationsintegrität:
Ethische Kriterien zur Bewertung argumentativer Sprechhandlungen*

Wenn im Verlauf einer Argumentation ein/e Sprecher/in Unwahrheiten verbreitet, den Sachverhalt verzerrt darstellt, andere abwertet, bloßstellt oder lächerlich macht, so wird das von den Teilnehmern/innen der betreffenden Argumen-

tation zunächst einmal als nicht korrekt empfunden. Wenn darüber hinaus unterstellt wird, daß der/die Sprecher/in dies absichtlich (z.B. zur Durchsetzung der eigenen Interessen) tut, so führt das in aller Regel zu einer negativen Bewertung, die in unterschiedlichster Weise manifest werden kann: von »erhöhter Wachsamkeit« bis hin zu »offenen Empörungsreaktionen« (für eine Palette empirisch begründeter Reaktionen vgl. Christmann/Groeben 1993; Schreier/Groeben/Mlynski 1994). Vorausgesetzt wird bei einer derartigen Bewertung offensichtlich, daß es in Argumentationen bestimmte verbindliche Normen und Werte gibt, gegen die mit der betreffenden Sprechhandlung verstoßen worden ist. Eine Teilmenge dieser Normen und Werte, die bei der Bewertung von Argumentationen relevant werden, haben wir in dem Konstrukt der Argumentationsintegrität zusammengefaßt, das sich auf die Einhaltung/Verletzung bestimmter Regeln des argumentativen Austauschs bezieht.

Die Explikation des Konstrukts der Argumentationsintegrität erfolgte in Auseinandersetzung mit der kontemporären Argumentationstheorie, deren wesentlichstes Charakteristikum eine Dichotomie zwischen deskriptiven und präskriptiven Ansätzen darstellt (für einen Überblick vgl. Völzing 1980; v. Eemeren/Grootendorst/Kruijer 1987; Eggs 1992). Während Vertreter der präskriptiven Richtung fordern, daß eine Argumentationstheorie in der Lage sein muß, Kriterien für eine rationale Argumentation anzugeben, die darauf ausgerichtet ist, mit guten Gründen zu überzeugen (z.B. Kopperschmidt 1973; 1989), sind die Vertreter der deskriptiven Ansätze darauf konzentriert, alltagssprachliches Argumentieren, das ganz wesentlich auch durch strategisches Argumentieren gekennzeichnet ist, möglichst vollständig und adäquat zu beschreiben (vgl. Klein 1980; 1981; Dyck 1980; Pander Maat 1985). Beide Richtungen kritisieren aneinander, daß der jeweils im Mittelpunkt stehende Schwerpunkt des Interesses von der anderen Richtung nicht genügend berücksichtigt wird.

Eine Überwindung dieser Dichotomie durch eine Kombination von deskriptiver und präskriptiv-normativer Vorgehensweise wird insbesondere von v. Eemeren und Grootendorst im Rahmen ihres pragma-dialektischen Ansatzes postuliert und ansatzweise auch realisiert (1987; 1988; 1991). Ansatzweise deshalb, weil keine Integration der jeweiligen Argumentationsbegriffe mit den komplementären Zielen des Überzeugens und Überredens erfolgt und die explizierten Kriterien für eine rationale Argumentation so streng sind, daß strategisch motivierte Formen des Argumentierens weiterhin ausgeblendet bleiben (ausführlich Groeben/Schreier/Christmann 1993). Darüber hinaus wird die Frage der ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen nur am Rande behandelt.

Bei der Explikation des Konstrukts »Argumentationsintegrität« sind wir in Abgrenzung zu dieser Dichotomisierung zwischen präskriptiven und deskriptiven Ansätzen davon ausgegangen, daß Argumentation einen Begriff darstellt, der sowohl eine deskriptive als auch eine präskriptive Verwendungsweise zuläßt. Entsprechend haben wir den Gesprächstyp Argumentation wie folgt definiert (präskriptive Bedeutungselemente sind kursiv gesetzt):

In einer Argumentation wird versucht,	
eine strittige Frage	(Voraussetzung)
durch partner-/zuhörerbezogene Auseinandersetzung	(Prozeß)
einer <i>möglichst rational</i> begründeten Antwort	(Ziel)
von <i>möglichst kooperativer</i> transsubjektiver Verbreitung	(Ziel)
zuzuführen.	

Wir gehen davon aus, daß in der Alltagskommunikation die präskriptive (idealtypische im Sinne von Weber 1968) Verwendungsweise des Argumentationsbegriffs die typischere ist (vgl. Christmann/Groeben 1991). Demnach stellt Argumentation ein Verfahren dar, dessen Ziel es ist, eine strittige Frage durch das Anführen und Abwägen von möglichst guten und vernünftigen Gründen (Zielmerkmal der Rationalität), die von möglichst vielen Teilnehmern/innen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Interessen akzeptiert werden können (Zielmerkmal der Kooperativität), zu klären. Die beiden zentralen Zielideen der ›Rationalität‹ und ›Kooperativität‹ haben wir unter Rückgriff auf die argumentationstheoretische Literatur zu vier Argumentationsbedingungen ausdifferenziert: (I) formale Richtigkeit; (II) inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit; (III) inhaltliche Gerechtigkeit; (IV) prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität (zur inhaltlichen Explikation der Bedingungen vgl. im einzelnen Groeben/Schreier/Christmann 1993, S. 368f.). Wir gehen dabei davon aus, daß Teilnehmer/innen an einer Argumentation sowohl die präskriptiven Zielmerkmale als auch die Argumentationsbedingungen zumindest ungefähr kognitiv abbilden und die selbst- und fremdbezogene Erwartung haben, die Argumentationsbedingungen einzuhalten. *Integres Argumentieren definieren wir entsprechend als wechselseitige Verpflichtung, nicht wissentlich etwas zu tun, was die Argumentationsbedingungen verletzt; unintegres Argumentieren stellt demgegenüber den wissentlichen Verstoß gegen die Argumentationsbedingungen dar.*

Mit dieser Definition liegen auf hohem Abstraktionsniveau bereits globale Kriterien für die Bewertung von Argumentationsbeiträgen vor. Komplementär zu den Argumentationsbedingungen lassen sich nämlich Merkmale des unintegren Argumentierens formulieren, die angeben, welche Sprechhandlungen in einer Argumentation unter Integritäts Gesichtspunkten zu unterlassen sind:

Merkmal I: fehlerhafte Argumentationsbeiträge

- nicht wissentlich fehlerhafte Argumentationsbeiträge anführen

Merkmal II: unaufrichtige Argumentationsbeiträge

- nicht wider bessere Überzeugung/Einsicht argumentieren

Merkmal III: inhaltlich ungerechte Argumente

- keine Argumente anführen, die anderen Teilnehmer/innen gegenüber inhaltlich ungerecht sind

Merkmal IV: ungerechte Interaktionen

- nicht die gleichberechtigte Teilnahme der Argumentationspartner/innen erschweren oder unmöglich machen.

Diesen Merkmalen konnten in einem weiteren Differenzierungsschritt auf mittlerem Abstraktionsniveau 11 Standards integren Argumentierens zugeord-

net werden, die auf der Grundlage einer empirischen Experten- und Laien-Kategorisierung ethisch problematischer Strategien der Rhetorik gewonnen wurden (Schreier/Groeben 1990; Schreier 1992; Schreier/Groeben 1996).

Standards

1. *Stringenzverletzung*: Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.
2. *Begründungsverweigerung*: Unterlasse es, Deine Behauptungen absichtlich nicht oder nur unzureichend zu begründen.
3. *Wahrheitsvorspiegelung*: Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen Du weißt, daß sie falsch oder nur subjektiv sind.
4. *Verantwortlichkeitsverschiebung*: Unterlasse es, Verantwortlichkeiten absichtlich ungerechtfertigt in Abrede zu stellen, in Anspruch zu nehmen oder auch auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.
5. *Konsistenzvorspiegelung*: Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit Deinen sonstigen (Sprech-)Handlungen zu argumentieren.
6. *Sinnentstellung*: Unterlasse es, fremde oder eigene Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnentstellend wiederzugeben.
7. *Unerfüllbarkeit*: Unterlasse es, und sei es auch nur leichtfertig, für solche (Handlungsauf-)Forderungen zu argumentieren, von denen Du weißt, daß sie so nicht befolgt werden können.
8. *Diskreditieren*: Unterlasse es, andere Teilnehmer/innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.
9. *Feindlichkeit*: Unterlasse es, Deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.
10. *Beteiligungsbehinderung*: Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/innen an einer Klärung behindert.
11. *Abbruch*: Unterlasse es, die Argumentation ungerechtfertigt abzubrechen.

Die Brauchbarkeit der skizzierten Explikation von Argumentationsintegrität konnte in mehreren empirischen Validierungsstudien gesichert werden. So konnte in zwei experimentellen Studien gezeigt werden, daß Verstöße gegen die Standards der Argumentationsintegrität (in experimentell induzierten Szenarios authentischer Argumentationsepisoden) überzufällig häufig diagnostiziert und negativ bewertet werden und daß das Konstrukt in Abgrenzung zum Nachbarkonstrukt der (Un-)Höflichkeit eine eigenständige Bewertungsdimension darstellt (Blickle/Groeben 1990; Schreier/Groeben 1992; Schreier/Groeben/Blickle 1995). Die psychische Realgeltung des Konstrukts konnte darüber hinaus im Rahmen der Erhebung von Subjektiven Theorien über (un-)redliches Argumentieren (bei Juristen/innen, Laien und Kommunalpolitikern/innen) nachgewiesen werden. Dabei zeigte sich, daß die dem Konstrukt zugrundeliegenden

Zielmerkmale der Rationalität und Kooperativität sowie die Negativbewertung unredlichen Argumentierens im Alltagsdenken aktiv-reflexiv abgebildet werden. Das gleiche gilt, wenn auch in interindividuell unterschiedlichem Ausmaß, für die Merkmale und Standards des (un-)integren Argumentierens (vgl. Christmann/Groeben 1991; Christmann/Groeben 1993; Christmann/Scheele 1995). Entscheidend für die psychische Realgeltung ist dabei, daß im Sinne einer ›Parallelwertung in der Laiensphäre‹ (vgl. Lackner 1995, §15, Rdnr. 14) ein Begriffsgebrauch von Argumentationsintegrität als Wertkonzept vorliegt, das zu einer der objektiv-theoretischen Konzeptualisierung vergleichbaren Bewertung von argumentativen Regelverletzungen führt. Insgesamt ist das Konstrukt daher prinzipiell als empirisch valide anzusehen.

Mit der Definition von unintegrem Argumentieren als wissentlicher Verletzung der Argumentationsbedingungen gehen wir davon aus, daß Unintegritätsbewertungen notwendig zwei Komponenten enthalten: (a) Es muß eine argumentative Regelverletzung vorliegen, und (b) diese Regelverletzung muß mit einem bestimmten Grad an subjektiver Bewußtheit herbeigeführt worden sein (vgl. Groeben/Schreier/Christmann 1990; 1993). Folgerichtig sind diese beiden Komponenten auch bei der Formulierung der Merkmale und Standards des (un)integren Argumentierens (s.o.) berücksichtigt worden. Die Zuschreibung von Intentionalität ist somit gemäß unserer Konzeptualisierung eine notwendige Bedingung der Unintegritätsbewertung; Regelverletzungen, die dem/der Sprecher/in nicht bewußt sind, können vom Grundansatz her nicht Gegenstand einer Bewertung als Unintegrität werden. Mit dem Rekurs auf den subjektiven Bewußtheitszustand des/der Sprechers/in, der das zentrale Merkmal moralischer Handlungsbeurteilungen darstellt, erhält die Bewertung von Argumentationsbeiträgen zugleich eine spezifisch ethische Qualität, durch die sie sich von anderen, z.B. rein inhaltlichen oder auch ästhetischen, Bewertungen unterscheidet (Nüse/Groeben/Gauler 1991). Im folgenden wird zunächst diese für das Konstrukt der Argumentationsintegrität fundamentale Unterscheidung zwischen Regelverletzung einerseits und subjektiver Bewußtheit andererseits expliziert und anschließend geprüft, ob sich diese theoretische Unterscheidung auch empirisch begründen läßt.

1.2. Intentionale Sprecherzustände als Bedingungen der Unintegritätsdiagnose: das Basiskomponentenmodell

1.2.1. Theoriemodellierung in Analogie zum Strafrecht

Eine argumentative Sprechhandlung wird unserer Theorie zufolge dann als uninteger bewertet, wenn sie eine Regelverletzung aufweist (z.B. ›keine Begründungen geben‹, ›nicht schlüssig argumentieren‹, ›den Argumentationspartner abwerten‹) und davon auszugehen ist, daß dem/der Sprecher/in die Regelverletzung zumindest intuitiv bewußt ist. Beide Komponenten stellen somit eine notwendige Bedingung der Unintegritätsbewertung dar.

Diese Unterscheidung zwischen Regelverletzung einerseits und subjektiver Bewußtheit andererseits haben wir in Analogie zu der im deutschen Strafrecht üblichen Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen eingeführt (Groeben/Blickle/Schreier/Nüse 1989, S. 28ff.). Unter objektiven Tatbestandsmerkmalen versteht man im Strafrecht Merkmale einer Handlung, die gleichsam von außen festgestellt werden können (z.B. »jmd. eine Tasche wegnehmen«, »jmd. töten«, »Falschparken«, aber auch Verursachungszusammenhänge zwischen Handlung und eingetretenem Handlungsergebnis; vgl. Schönke/Schröder-Lenckner Vorb. §§13ff., RN 62). Subjektive Tatbestandsmerkmale beziehen sich auf den Bewußtheitszustand des Täters bei der Tatausführung (z.B. Bereicherungsabsicht bei der Wegnahme einer Tasche), betreffen also »den psychisch-seelischen Bereich und die Vorstellungswelt des Täters« (Wessels 1988, S. 33). Das Strafrecht unterscheidet hier ein ganzes Spektrum intentionaler Zustände, das von direkt/bedingt vorsätzlich bis zu bewußt/unbewußt fahrlässig reicht. Strafrechtlich relevant wird eine Handlung erst dann, wenn sowohl objektive als auch subjektive Tatbestandsmerkmale vorliegen; die Schwere eines Delikts bemißt sich dabei nach der Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale (z.B. »jmd. etwas wegnehmen« vs. »jmd. töten«), dem Grad der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (z.B. vorsätzlich vs. fahrlässig) sowie der Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (fahrlässige Tötung vs. fahrlässiges Falschparken; vorsätzliche Tötung vs. vorsätzliches Falschparken).

Wir haben dieses strafrechtliche Grundmodell auf den argumentativen Kontext übertragen und fassen unintegres Argumentieren als Kombination von objektiven (von außen beobachtbaren) Merkmalen einer Sprechhandlung (z.B. Fehlschlüsse, Verschleiern, Verzerrern, Diskreditieren etc.) und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (subjektiver Bewußtheitsgrad des/der Sprechers/in) auf. Die im Strafrecht unterschiedenen Zustände subjektiver Bewußtheit (direkt/bedingt vorsätzlich und bewußt/unbewußt fahrlässig) haben wir dabei alltags-sprachlich mit den Begriffen »absichtlich«, »wissentlich«, »leichtfertig« und »unwissentlich« umschrieben. Die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit haben wir als Basiskomponenten des Unintegritätsurteils bezeichnet und im folgenden empirisch überprüft, ob das strafrechtliche Grundmodell auch für die Bewertung von Sprechhandlungen unter Integritätsperspektive zutrifft.

1.2.2. Basiskomponenten des Unintegritätsurteils

Für die Überprüfung des strafrechtlichen Grundmodells haben wir das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit und die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale als unabhängige Variable angesetzt und deren Einfluß auf die Unintegritätsdiagnose untersucht (vgl. Groeben/Nüse/Gauler 1992). Dabei ist zunächst – wieder in Analogie zum Strafrecht – davon auszugehen, daß vermutlich nicht jede Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerk-

malen als uninteger bewertet wird. Vielmehr dürfte die Schwere (Wertigkeit) der argumentativen Regelverletzung sowie das Ausmaß der subjektiven Bewußtheit, in dem die Regelverletzung herbeigeführt wurde, auch bei der Bewertung von Sprechhandlungen unter Integritätsperspektive relevant sein. So kann es z.B. durchaus sein, daß ein leichtfertiger Fehlschluß nicht als uninteger angesehen wird, ein wissentlicher dagegen schon; ebenfalls ist es möglich, daß eine leichtfertige Begründungsverweigerung nicht als uninteger bewertet wird, eine leichtfertige Einschüchterung durchaus. Entsprechend haben wir analog zu dem strafrechtlichen Grundmodell die generelle Hypothese formuliert, daß eine Unintegritätsdiagnose umso eher erfolgt, je höher die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale (Schwere des Regelverstoßes) und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (Bewußtheitsgrad) ist. Bezüglich des Faktors ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹ wurden dabei drei Stufen unterschieden: ›niedrig‹, ›mittel‹ und ›hoch‹; für den Faktor ›Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‹ wurden ebenfalls drei Faktorstufen angesetzt: ›absichtlich‹, ›leichtfertig‹ und ›unwissentlich‹. Das erwartete Zusammenwirken der beiden Faktoren verdeutlicht die nachfolgende Abbildung 1.

		Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit		
		absichtlich	leichtfertig	unwissentlich
Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale	niedrig			
	mittel			
	hoch			

Abbildung 1: Erwartetes Zusammenwirken der Faktoren ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹ und ›Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‹

Eine Unintegritätsbewertung erwarten wir bei den dunkelgrau schraffierten Feldern, die den Faktorstufenkombinationen ›hoch/absichtlich‹, ›hoch/leichtfertig‹ und ›mittel/absichtlich‹ entsprechen; komplementär dazu erwarten wir keine Unintegritätsdiagnose unter den Bedingungen ›niedrig/unwissentlich‹, ›niedrig/leichtfertig‹ und ›mittel/unwissentlich‹ (hellgrau schraffierte Felder). Für die Diagonale wurden keine gerichteten Hypothesen erstellt.

Die Überprüfung der Hypothesen erfolgte im Rahmen eines 3x3-faktoriellen Designs mit Meßwiederholung auf den beiden Faktoren ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹ und ›Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‹. Der Faktor ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹ wurde durch die Vorgabe von 12 Beispielszenarios mit jeweils unterschiedlichen argumentativen Regelverletzungen realisiert, und zwar für die Standards 1 bis 10 sowie zwei nicht-integritätsrelevante Szenarios. Die Schwere der objektiven Tatbestandsmäßigkeit wurde durch ein Rating der Versuchspartner/innen (Vptn) erhoben, der Faktor ›Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit‹ durch die Vorgabe von Zusatzinformationen hinsichtlich des Intentionalitätszustands des relevanten Sprechers. Nachfolgend führen wir für Beispiel 6 (in dem eine Sinnentstellung durch die Verwendung drastischer Formulierungen realisiert war) die alltagssprachlichen Umschreibungen der drei Faktorstufen an.

Stellen Sie sich nun bitte vor, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei der gerade beschriebenen Diskussion und seien zu folgender Überzeugung über Teilnehmer B gekommen:

- Teilnehmer B bemerkt nicht, daß er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß seines Beitrags die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerren könnte (*unwissentlich*).
- Teilnehmer B kommt zwar in den Sinn, daß er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerren könnte; er berücksichtigt dies aber nicht weiter (*leichtfertig*).
- Teilnehmer B will bewußt durch seine drastische Formulierung am Schluß die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerrt darstellen (*absichtlich*).

Als abhängige Variable wurde die Unintegritätsbewertung erhoben. Die Operationalisierung erfolgte durch Vorgabe von zwei Bewertungsalternativen: Unintegritätsdiagnose und Neutralbewertung. Dabei gehen wir davon aus, daß eine Unintegritätsbewertung immer zugleich auch einen persönlichen Schuldvorwurf beinhaltet. Die Konzeptualisierung der Unintegritätsbewertung als Schuldurteil basiert auf einem Modell moralischer Urteile, das vier aufeinander aufbauende Wertungsstufen unterscheidet: Tatbestandsmäßigkeit (Vorliegen objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale), Unrecht (Rechtswidrigkeit), Schuld (Vorwerfbarkeit) und Bestrafung (Zuweisung eines Strafmaßes) (Nüse/Groeben/Christmann/Gauler 1993, S. 171ff.). Wir nehmen an, daß die Diagnose argumentativer Unintegrität mit der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit beginnt und dann spontan zu einem Schuldurteil ›hochtransformiert‹ wird, wenn nicht entlastende Umstände wie Entschuldigungen oder Rechtfertigungen in der Fallbe-

schreibung explizit enthalten sind. Entsprechend waren die Vptn gebeten anzugeben, ob sie die entsprechende argumentative Regelverletzung als so gravierend empfinden, daß sie sie dem Sprecher auch persönlich vorwerfen. Die beiden vorgegebenen Bewertungsalternativen lauteten:

- *Unintegritätsdiagnose*: ›Unter dieser Voraussetzung finde ich es so schlimm, wie Teilnehmer/in X argumentiert hat, daß ich ihm/ihr das auch persönlich vorwerfen würde.‹
- *Neutrale Bewertung*: ›Unter dieser Voraussetzung finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer/in X argumentiert hat.‹

Die Ergebnisse der empirischen Überprüfung (bei 62 Vptn im Alter zwischen 20 und 53 Jahren) zeigten eine volle Bestätigung und z.T. Ausdifferenzierung der Hypothesen. Es resultierten signifikant mehr Unintegritätsdiagnosen unter den Faktorstufen ›hoch/absichtlich‹, ›hoch/leichtfertig‹ und ›mittel/absichtlich‹, signifikant weniger Unintegritätsdiagnosen für die Kombinationen ›mittel/unwissentlich‹, ›niedrig/leichtfertig‹ und ›niedrig/unwissentlich‹. Für die restlichen Faktorstufenkombinationen (Diagonale) zeigte sich folgender Trend: Niedrigwertige Verstöße, die absichtlich herbeigeführt werden, werden signifikant häufiger nicht als uninteger bewertet; beim leichtfertigen Herbeiführen eines Regelverstosßes mittlerer Wertigkeit sind Neutralbewertungen und Unintegritätsdiagnosen ausgeglichen. Überraschend ist der Befund, daß das unwissentliche Herbeiführen eines Regelverstosßes von hoher Wertigkeit signifikant häufig als uninteger bewertet wird.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse, die sich auch in einem Modell additiv verbundener Messungen replizieren ließen (vgl. Groeben/Nüse/Gauler 1992, S. 550ff.), läßt sich zunächst einmal festhalten, daß der Einfluß der beiden Basis-komponenten auf die ethische Bewertung von argumentativen Regelverstößen als gesichert angenommen werden kann. Zugleich zeigen die Ergebnisse der Diagonalen, daß das Gewicht des Faktors ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹ höher zu veranschlagen ist als das Gewicht des Faktors ›subjektive Tatbestandsmäßigkeit‹ (zum empirischen Nachweis der Additivität der beiden Faktoren vgl. Groeben/Nüse/Gauler 1992). Offensichtlich urteilen die Vptn mit steigender Wertigkeit des argumentativen Regelverstosßes zunehmend strenger: Niedrigwertige, absichtlich herbeigeführte Verstöße werden zwar beanstandet, aber dem/der Sprecher/in nicht vorgeworfen. Beim leichtfertigen Herbeiführen eines objektiven Tatbestandsmerkmals mittlerer Wertigkeit halten sich Unintegritätsdiagnosen und Neutralbewertungen die Waage; hier sind vermutlich zusätzliche Informationen über die Argumentationssituation und den/die Sprecher/in ausschlaggebend. Hochwertige objektive Regelverstöße werden dem/der Sprecher/in auch dann vorgeworfen, wenn sie leichtfertig herbeigeführt werden (Groeben/Nüse/Gauler 1992, S. 553). Weitere Analysen des Datenmaterials (vgl. Nüse/Groeben/Christmann/Gauler 1993) zeigten, daß die Vptn im Falle schwerer Regelverletzungen so etwas wie ›Fahrlässigkeit zweiter Ordnung‹ ansetzen. Schuldbe gründend ist dabei die Unwissentlichkeit des Regelverstosßes selbst (nach dem Prinzip: ›so etwas darf einem Politiker nicht passieren‹).

1.3. Indikatorkonzeption: Bewußtheitsebenen

In der Basiskomponentenuntersuchung konnte gezeigt werden, daß bei der Beurteilung argumentativer Regelverstöße sowohl der subjektive Bewußtheitsgrad des Sprechers als auch die Schwere des Regelverstößes bei der ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen relevant sind. Damit hat sich die theoretisch postulierte Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Tatbestandsmäßigkeit empirisch begründen lassen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem wichtig, daß gezeigt werden konnte, daß intentionale Sprecherzustände einen signifikanten Einfluß auf das Unintegritätsurteil haben, auch wenn einzuräumen ist, daß das Gewicht der Schwere des objektiven Regelverstößes höher anzusetzen ist als das der Intentionalität. Allerdings wurden in der Basiskomponentenuntersuchung die intentionalen Sprecherzustände (durch Angabe von Zusatzinformationen über die relevanten Sprecher/innen) experimentell vorgegeben. In natürlichen Argumentationssituationen dagegen besteht die besondere Schwierigkeit der Beurteilung gerade darin, daß der Intentionalitätszustand des/der Sprechers/in in aller Regel nicht bekannt ist, sondern auf der Grundlage von sprachlichen und nicht-sprachlichen Merkmalen/Indikatoren erschlossen werden muß. Damit stellt sich die Frage, welche Merkmale in der Alltagskommunikation als Intentionalitätsindikatoren herangezogen werden. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu klären, worauf sich die Intentionalität im Falle des unintegren Argumentierens bezieht; auf dieser Grundlage können dann Indikatoren für Intentionalität spezifiziert werden.

Für die Rekonstruktion von Intentionalitätsindikatoren sind drei inhaltlich voneinander abzugrenzende (Bewußtheits-)Ebenen thematisch, die (im Gegenstandsbereich des unintegren Argumentierens) jeweils unterschiedliche Aspekte von Intentionalität akzentuieren (für eine ausführliche Diskussion des Indikatorbegriffs unter Rekurs auf die analytische Handlungsphilosophie vgl. Schreier in Vorb.): (a) Intentionalität im Sinne der willentlichen und wissentlichen Herbeiführung eines Handlungsergebnisses; (b) Intentionalität als Wissen um die Normwidrigkeit des Handlungsergebnisses; (c) Intentionalität als Verbergen-Wollen von (a) und (b).

Auf der ersten Ebene (a) bezieht sich die Absichtlichkeit bei der (Sprech-) Handlung auf die willentliche und wissentliche Herbeiführung von Handlungsergebnissen und/oder Handlungsfolgen. Die willentliche oder motivationale Komponente bezieht sich dabei darauf, daß ein/e Sprecher/in mit einer unintegren Sprechhandlung ein bestimmtes Ziel (Handlungsergebnis und/oder Handlungsfolge) erreichen will, die wissentliche Komponente darauf, daß der/die Sprecher/in weiß, daß die betreffende unintegre Sprechhandlung ein geeignetes Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Ziels darstellt. Als Indikatoren für diesen Aspekt von Intentionalität können dann solche Anzeichen gelten, die darauf schließen lassen, daß der/die Sprecher/in die mit der Sprechhandlung verfolgten Ziele auch tatsächlich anstrebt.

Die Wissenskomponente der Intentionalität beinhaltet im Falle des unintegren Argumentierens allerdings nicht nur das Wissen darum, daß eine unintegre Sprechhandlung ein geeignetes Mittel zur Erreichung eines Ziels darstellt, sondern auch das Wissen um die Normwidrigkeit des Handlungsergebnisses und/oder der Handlungsfolgen. Diese Erweiterung der Wissenskomponente ergibt sich direkt aus der Explikation des Konstrukts der Argumentationsintegrität (s.o. Kap. 1), nach der Teilnehmer/innen an einer Argumentation die Norm für gültig halten, daß man in Argumentationen nichts tun sollte, was das Verfahren der Argumentation behindert oder sinnlos macht. Eine Verletzung dieser Norm stellt einen Bruch der (zumindest) impliziten Übereinkunft zu argumentieren dar. Auf der zweiten Ebene (b) bezieht sich die Intentionalität im Falle einer unintegren Sprechhandlung somit auf das Wissen um die Normwidrigkeit des Handlungsergebnisses. Als Intentionalitätsindikatoren gelten entsprechend alle Anzeichen, die darauf hinweisen, daß der/die Sprecher/in sich der Normwidrigkeit seines/ihres (Sprech-)Handelns bewußt ist.

Auf der dritten Ebene (c) schließlich beinhaltet Intentionalität bei Argumentationsunintegrität das Verbergen-Wollen der ›willentlichen und wissentlichen Herbeiführung des Handlungsergebnisses‹ und des ›Wissens um die Normwidrigkeit‹ der Handlung. Wir haben im Rahmen unserer Integritätsexplikation dargelegt, daß unintegres Argumentieren immer auch eine Täuschung des/der Gesprächspartners/in beinhaltet (vgl. Groeben/Schreier/Christmann 1993, S. 371f.). Diese Täuschung ergibt sich daraus, daß der/die Sprecher/in in der Regel bemüht sein wird, die tatsächlichen Ziele zu verbergen – zum einen, weil er/sie sonst damit rechnen muß, daß das Gegenüber diese erkennt und vereiteln wird, zum anderen, weil normwidriges Verhalten üblicherweise negative Sanktionen nach sich zieht. Das notwendigerweise verdeckt-unintegre Argumentieren läßt sich entsprechend als eine sekundäre Form der Unaufrichtigkeit (auch kollokutionäre Unaufrichtigkeit) bezeichnen (Groeben/Schreier/Christmann 1993, S. 372). Als Intentionalitätsindikatoren auf dieser Ebene gelten entsprechend solche Anzeichen, die darauf hinweisen, daß der/die Sprecher/in das Ziel des Verbergens oder der Täuschung des Gegenüber auch tatsächlich anstrebt.

Unter Rekurs auf die drei unterschiedenen Ebenen kann jetzt an Hand konkreten Beispielmaterials eine Rekonstruktion von Indikatoren erfolgen, die in der Alltagskommunikation für die Zuschreibung von Intentionalität herangezogen werden.

2. Pragmalinguistische Rekonstruktion von Intentionalitätsindikatoren

Eine solche Rekonstruktion von potentiellen Intentionalitätsindikatoren haben wir im Rahmen von Gesprächsanalysen unter Rückgriff auf relevante pragmalinguistische Kategorien durchgeführt (s. Sachtleber/Schreier 1990; Schreier 1993; Schreier in Vorb.). Gegenstand der Analysen waren die Gespräche des

Beispielpools ›Argumentationsintegrität‹, nämlich zum einen 5 Talkshowausschnitte aus dem Jahr 1988 (s. Sachtleber/Schreier 1990, S. 6), zum anderen 50 Konfliktgespräche zwischen Müttern und ihren jugendlichen Töchtern (zur Erhebung der Gespräche s. Hofer/Pikowsky/Fleischmann 1991). Die Analysen umfaßten 3 Schritte: (1) Erarbeitung und Anwendung eines Modells zur Beschreibung und Analyse argumentativer Unintegrität, (2) Systematisierung der Ergebnisse auf der Grundlage eigens erstellter Taxonomien und Kategoriensysteme, (3) statistische Auswertung. Generelles Ziel der Gesprächsanalysen war es, argumentative Unintegrität in der Alltagskommunikation unter zwei Perspektiven sprachlich zu beschreiben: Zum einen sollte geprüft werden, ob sich Variablen identifizieren lassen, die das Auftreten argumentativer Unintegrität beeinflussen; so wäre etwa zu vermuten, daß ein Herabsetzen des Gegenüber in einer Bundestagssitzung in anderer Form realisiert wird als in einem familiären Streitgespräch. Zum anderen wollten wir überprüfen, ob die Verletzungen der verschiedenen Standards unterschiedlich in je typischer Art und Weise sprachlich realisiert werden; in diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage nach charakteristischen Indikatoren für die Intentionalität von Integritätsverletzungen, so daß wir uns hier auf diesen zweiten Aspekt der Analysen beschränken werden.

2.1. Intentionalitätsdetektion als Hypothesentesten intraindividuell Abweichungen im Sprechstil

Die Analyse von Intentionalitätsindikatoren muß von der pragmlinguistischen Phänomenbeschreibung ausgehen. Auf höchstem Abstraktionsniveau lassen sich hierzu die drei unterschiedenen Bedeutungsebenen von Intentionalität (vgl. Abschnitt 1.3.) nutzbar machen; außerdem wurde geprüft, inwieweit sich zu diesem Zweck auch potentiell relevante Disziplinen wie die Lügendetektionsforschung und die Forensische Psychologie heranziehen lassen (vgl. Schreier in Vorb.). Diese Disziplinen erwiesen sich jedoch für eine konkrete Phänomenbeschreibung nur bedingt als weiterführend. Denn beide Forschungsrichtungen haben sich weitgehend auf die Identifikation der direkten Lüge konzentriert (vgl. im Überblick Köhnken 1990); die dort herausgearbeiteten Indikatoren sind mithin zumindest nicht unmittelbar auf indirektere Formen der Unaufrichtigkeit und der Täuschung anwendbar, wie sie mit dem Konzept der Argumentationsintegrität beschrieben werden (vgl. Schreier in Vorb.; s.a. Hopper/Bell 1984). Für die Lügendetektionsforschung ist darüber hinaus festzuhalten, daß zwar einzelne Indikatoren (wie etwa Hesitationsphänomene, erhöhte Stimmfrequenz) im Rahmen von Metaanalysen als interindividuell valide ausgewiesen werden konnten. Generell muß aber konstatiert werden, daß Lügenindikatoren zum einen stark mit weiteren Variablen wie dem Gegenstand der Lüge (Fakten versus Emotionen), der Motivation des Lügners oder der Lügnerin, der Gelegenheit zur Vorbereitung, dem Geschlecht sowie mit Persönlichkeitsvariablen wie self-monitoring variieren (vgl. im Überblick Köhnken 1990; Zuckerman/

DePaulo/Rosenthal 1981), zum anderen erschwert das Phänomen der sog. Symptomäquivalenz (vgl. Siegmann 1978) die Identifikation von Indikatoren. Darunter ist zu verstehen, daß derselbe innerpsychische Zustand sich je nach Persönlichkeit, Sozialisationshistorie etc. in einem unterschiedlichen Variablen- bzw. Symptombündel manifestieren kann; es handelt sich also um an der Oberfläche durchaus verschiedene Phänomene, die aber insofern funktional äquivalent sind, als sie einen vergleichbaren psychischen Zustand indizieren. So konnte z.B. Köhnken (1982) empirisch nachweisen, daß sich die mit dem Lügen einhergehende Unsicherheit bei relativ eloquenteren Mädchen in einer erhöhten Anzahl von Floskeln und formelhaften Wendungen manifestiert, bei weniger redengewandten Mädchen dagegen in einer Zunahme von Sprechstörungen wie Hesitationsphänomenen.

Obwohl sich die Forensische Psychologie und die Lügendetektion daher nur gelegentlich für die Rekonstruktion von (Einzel-)Indikatoren nutzbar machen lassen, können aus diesen beiden Forschungsrichtungen dennoch einige grundsätzliche Überlegungen abgeleitet werden. Zunächst besteht insbesondere innerhalb der Lügendetektionsforschung ein Konsens dahingehend, daß es nicht den einen Indikator gibt, dessen Auftreten grundsätzlich für das Vorliegen einer Lüge spricht; statt dessen können unterschiedliche Phänomene Indikatorfunktion haben, wobei stets – und dies entspricht auch der Vorgehensweise in der Forensischen Psychologie – mehrere Indikatoren in ihrem Verhältnis untereinander zu berücksichtigen sind. Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich bei dem Versuch der Identifikation und Validierung einzelner Indikatoren ergeben haben, haben manche Forscher/innen sogar versucht, solche Phänomene als Indikatoren zu werten, die intraindividuell vor dem Hintergrund des Sprechstils der jeweiligen Person eine Abweichung darstellen (z.B. Zuckerman/Driver/Koestner 1982); damit soll natürlich nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Abweichungen auch bei verschiedenen Personen so häufig auftreten, daß ihnen durchaus eine interindividuelle Validität zukommt, wie dies ja für einige Indikatoren im Rahmen der Lügendetektionsforschung nachgewiesen werden konnte. Autoren/innen aus der Forensischen Psychologie weisen außerdem darauf hin, daß eine Bewertung von Phänomenen im Hinblick auf eine potentielle Indikatorfunktion auch die je individuelle Kompetenz einer Person einbeziehen müsse; so werden etwa an das forensische Glaubhaftigkeitskriterium ›Detailreichtum‹ ganz unterschiedliche Anforderungen gestellt, je nachdem, ob es sich z.B. bei der befragten Person um eine/n Sonderschüler/in oder um eine durchschnittlich intelligente Person handelt (vgl. etwa Michaelis-Arntzen 1994, S. 94ff). Und schließlich ist in dem vorliegenden Zusammenhang noch von Bedeutung, daß die Prüfung einer Aussage auf ihre Glaubhaftigkeit in der Forensischen Psychologie wesentlich als Prozeß der Hypothesentestung konzipiert wird (vgl. insbesondere Trankell 1971).

Auch wir verstehen die Analyse des Vorliegens subjektiver Tatbestandsmäßigkeit in Analogie zu dem Prozeß der Hypothesentestung. Bei der pragmalinguistischen Analyse von Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit haben

wir außerdem zunächst den oben beschriebenen Abweichungsansatz zugrunde gelegt. Das heißt, daß wir das Phänomen des Intentionalitätsindikators nicht inhaltlich, sondern strukturell gefaßt haben: eben als Abweichung von dem bzw. Veränderung des Sprechstils der relevanten Person in derjenigen Gesprächseinheit, innerhalb derer auch die zuvor bereits spezifizierten objektiven Tatbestandsmerkmale realisiert werden. Ein solches *Procedere* scheint umso eher angemessen, als es sich bei unserer Analyse ja zunächst um ein heuristisches Vorgehen handelt, mittels dessen überhaupt potentielle Intentionalitätsindikatoren identifiziert werden sollen. Solche Abweichungen haben wir auf unterschiedlichen Analyseebenen (interaktionell, sprachlich-linguistisch, inhaltlich, argumentativ) untersucht. Darüber hinaus haben sich im Verlauf der Analysen auch noch einige weitere Phänomene als potentielle Indikatoren erwiesen (zum einen aufgrund von Augenscheinvalidität, zum anderen auf der Grundlage der Rekonstruktion Subjektiver Theorien: vgl. Christmann/Groeben/Küppers 1993). Hierzu zählen z.B. das sogenannte »metakommunikative Vorabstreiten« im Sinne einer vorwegnehmenden sprachlichen Benennung der gleich darauf realisierten Regelverletzung (»ich will ja nicht...«, »nicht, daß ich ... wollte«) oder auch die mehrfache Regelverletzung, insbesondere, wenn es sich um ein hoch-valentes objektives Tatbestandsmerkmal handelt. Die Indikatorfunktion ergibt sich hier aus der Überlegung, daß für solche hoch-valenten objektiven Tatbestandsmerkmale wie etwa das Diskreditieren auch ein besonders hohes Maß an subjektseitiger Regelrepräsentation anzusetzen ist, so daß einem die Realisierung entsprechender objektiver Tatbestandsmerkmale im Normalfall nicht einfach unterläuft. Weiterhin können auch Reaktionen auf die Thematisierung von Regelverletzungen durch das Gegenüber eine Indikatorfunktion haben; so bestätigt etwa ein bestimmter Typ der Korrektur – die sich in der schlußendlichen Bewertung durchaus als schuld mindernd auswirken kann – doch zunächst den Verdacht einer intentionalen Regelverletzung.

Im folgenden soll nun das Kategoriensystem zur systematisierenden Beschreibung von Intentionalitätsindikatoren vor dem Hintergrund des generellen Modells zur Beschreibung und Analyse argumentativer Unintegrität dargestellt werden.

2.2. Systematisierende Beschreibung von Intentionalitätsindikatoren

Die Erstellung des Kategoriensystems für Intentionalitätsindikatoren erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse umfassender pragmalinguistischer Analysen der Gespräche unseres Beispielpools (s.o.). Zu diesem Zweck wurde zunächst unter Rückgriff auf pragmalinguistische Kategorien ein Modell zur Beschreibung und Analyse argumentativer Unintegrität erarbeitet. Um möglichst viele potentiell relevanten Variablen zu erfassen, wurde das Modell sehr breit angelegt: Es beginnt mit einer Analyse der Kommunikationssituation und fokussiert dann zunehmend diejenigen Gesprächseinheiten, in denen die potentielle Standardverletzung realisiert wird (vgl. Sachtleber/Schreier 1990).

Zur Analyse der Kommunikationssituation wurde theoriegeleitet ein Klassifikationssystem für Argumentationssituationen mit insgesamt 27 Kategorien entwickelt, das eine Kodierung im Hinblick auf die situativen Faktoren Setting, Gesprächstyp, Teilnehmer/innen und globale Situationseinschätzung erlaubt. Als Vorbereitung auf die eigentliche Gesprächsanalyse erfolgt in einem nächsten Schritt die Einheitenbildung. Die Gesprächsanalyse selbst beginnt mit der Analyse der Gesprächsentfaltung; diese beinhaltet die Beschreibung des Gesamtgesprächs unter thematischer, inhaltlich-interaktiver sowie argumentativer Perspektive auf Makro- und Mesoebene. Den Abschluß dieses Analyseschritts bildet jeweils die Verortung der im Gespräch enthaltenen argumentativen Regelverletzungen innerhalb der thematischen, inhaltlich-interaktiven und der argumentativen Entfaltungsstruktur.

Während die bisherigen Analyseschritte für das Gesamtgespräch vorgenommen wurden, wird in den folgenden Schritten die potentielle Standardverletzung selbst fokussiert. Dabei stehen zunächst die objektiven Tatbestandsmerkmale der in den Gesprächen aufgewiesenen Regelverletzungen im Vordergrund. Diese sollen auf der Mikroebene identifiziert, sprachlich spezifizierend beschrieben sowie schließlich einem (oder auch mehreren) der 11 Standards integren Argumentierens zugeordnet werden. Das geschieht wiederum mittels Analysen auf drei Ebenen: der interaktionellen, der propositional-inhaltlichen sowie der argumentativen. Im nächsten Schritt erfolgt dann die Analyse der relevanten Gesprächsstellen im Hinblick auf Intentionalitätsindikatoren, und zwar, da es sich um Gespräche in verschrifteter Form handelt, um solche paraverbaler sowie inhaltlich-verbaler Art. Dabei besteht das Prinzip der Analyse gemäß den skizzierten Vorüberlegungen darin, die relevanten Äußerungen im Hinblick auf eventuelle Abweichungen vom Sprechstil des relevanten Sprechers oder der relevanten Sprecherin mit dem Duktus des Gesamtgesprächs zu vergleichen; dieser Vergleich erfolgt ebenfalls auf der interaktionellen, inhaltlichen, argumentativen und außerdem auf der im weiteren Sinne sprachlich-linguistischen Ebene. Daran schließt sich als nächstes eine Prüfung daraufhin an, ob zusätzlich zu eventuellen Intentionalitätsindikatoren etwaige schuld mindernde oder schuld begründende Faktoren geltend gemacht werden können. Zu deren Identifikation konnte auf ein induktiv-deduktives Kategoriensystem zurückgegriffen werden, das als zusätzlicher Schritt im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung entwickelt wurde (s.o. 1.2.; Nüse/Groeben/Christmann/Gauler 1993). Die endgültige Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit enthält dann außerdem die Prüfung, ob die herausgearbeiteten Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit auch eine alternative Interpretation erlauben.

Unter Rückgriff auf etwaige Intentionalitätsindikatoren (i.S. von Abweichungen), schuld mindernde oder -erschwerende Faktoren und mögliche Alternativinterpretationen wird also zusammenfassend festgehalten, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß vermutlich Intentionalität bei der Realisierung der objektiven Tatbestandsmerkmale anzusetzen ist; daraus ergibt sich dann auch die Schlußfolgerung, ob im jeweiligen Fall eine Verletzung der Standards

integren Argumentierens vorliegt. Wenn auf eine argumentative Unintegrität geschlossen wird, werden als abschließender Analyseschritt die jeweiligen Strategien rekonstruiert, mittels derer die Standardverletzung realisiert wird.

Die Anwendung dieses Modells auf die Konfliktgespräche zwischen Müttern und Töchtern ergab in 31 Gesprächen Hinweise auf potentielle argumentative Unintegritäten. In insgesamt 72 Fällen (aus 30 Gesprächen) ließen sich relevante objektive Tatbestandsmerkmale nachweisen; in weiteren 8 Fällen war dies dagegen nicht möglich. Für diese 30 Gespräche wurde eine Systematisierung der Analyseergebnisse in Form der Erarbeitung von Kategoriensystemen und der anschließenden Klassifizierung der meist deskriptiven Analysen vorgenommen. Wir beschränken uns hier aus Platzgründen auf das Kategoriensystem für die Intentionalitätsindikatoren (für die anderen Kategoriensysteme vgl. Schreier 1993).

Das Klassifikationssystem enthält drei Oberkategorien, die sich im Hinblick auf die Nähe des vermuteten Zusammenhangs zwischen dem jeweiligen Indikator und der relevanten Äußerung unterscheiden. Eine erste Gruppe bilden die »Indikatoren für Sprecher(innen)einstellungen im Sinne eines Set«; Indikatoren dieses Typs lassen meist unmittelbar auf die Intentionalität des Sprechers oder der Sprecherin schließen und weisen somit unter den drei Indikatortypen die größte Nähe zwischen Äußerung und Regelverletzung auf. Eine zweite Gruppe bilden die Indikatoren für »übergreifende Sprecher(innen)-Traits«; hier sind solche Indikatoren zusammengefaßt, die eine bestimmte Standardverletzung vor dem Hintergrund des jeweiligen Sprechstils einer Person plausibel erscheinen lassen. In einer dritten, vergleichbar mittelbarsten, Oberkategorie sind schließlich Reaktionen auf die potentielle argumentative Unintegrität im weiteren Gesprächsverlauf zusammengefaßt (»Indikatoren im interaktiven Prozeß des Gesprächstyps »Argumentation«). Die Einzelkategorien können als erschöpfend, nicht aber als disjunkt gelten (zu den Anforderungen an inhaltsanalytische Kategoriensysteme vgl. Merten 1983; Rustemeyer 1992). Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Kategoriensystem eine Beschreibung sprachlicher Phänomene im Hinblick auf ihre potentielle Indikatorfunktion angestrebt wird; entsprechend handelt es sich bei den Kategorien auch mehrheitlich um funktional definierte. Daraus folgt, daß zwei ansonsten identischen sprachlichen Phänomenen in unterschiedlichen Kontexten auch eine unterschiedliche Bedeutung und ggf. auch eine unterschiedliche Indikatorfunktion zukommen kann.

Im folgenden führen wir die Kategorienbenennungen an, die für ein inhaltsanalytisches Kategoriensystem notwendigen Erläuterungen und Beispiele sind in Schreier 1993 (S. 31-38) nachzulesen.

A: Indikatoren für Sprecher(innen)einstellungen (im Sinne eines Set):

Interaktionelle:

1. Objektive Tatbestandsmerkmale folgen auf eine Reihe von Ausweichmanövern.
2. Auffallende Unterlassenshandlungen.
3. Wahl eines image-bedrohenden Themas.

(Im engeren Sinne) sprachlich-linguistische:

4. Indikatoren von Unsicherheit mit den Unterkategorien: Hesitationsphänomene; Pausen; Selbstkorrekturen; Verwendung Vagheit indizierender Modaladverbien; Einleitungen von turns mittels *hm, naja, also, allah*; ungrammatikalisches Sprechen; mehrfaches Ansetzen zum relevanten turn.
5. Indikatoren emotionaler Erregtheit mit den Unterkategorien: Reihung von Exklamationen; Abbrechen von Exklamationen; lexikalisch inkorrekte Sprechweise; grammatikalisch inkorrekte Sprechweise; Versprecher; Selbstkorrekturen; Wortwiederholungen; Unterbrechungen; Staccato-Sprechweise.
6. Wirkungsorientierte Sprechweise mit den Unterkategorien: Allaussagen; Modalpartikel; Ironie; rhetorische Frage; lexikalische Parallelismen und Reihungen; syntaktische Parallelismen und Reihungen; syntaktische Umstellungen; Prosodie; Interjektionen; Pausensetzung; emotionalisierende Sprechweise; Übertreibung/Beschönigung.
7. Erzeugung des Eindrucks der Unhinterfragbarkeit der eigenen Position mit den Unterkategorien: gehäufte Verwendung von: tags und entsprechenden Modalpartikeln, unpersönlichen sowie normativen, gebietenden, verbietenden Formulierungen.
8. Implikatursignale mit den Unterkategorien: konventionelle Implikatur einschließlich Phraseologismen; Verletzung der Quantitäts-, Qualitäts-, Relevanzmaxime; parasprachliche Implikatursignale; metakommunikative Thematisierung der Maximen.
9. Metakommunikatives Vorabstreiten (mit Unterkategorien, in denen unterschiedliche Gegenstandsbereiche spezifiziert sind).
10. Indikatoren gesprächsstrategischen Handelns.
11. Referenzwechsel.
12. Wechsel von unsicherer zu zunehmend sicherer Formulierungsweise.

Inhaltliche:

13. Realisierung von Negativbewertungen.
14. Starke Selbstbezogenheit mit den Unterkategorien: hoher Anteil an: Präferenzargumenten, Referenzen auf die eigene Person, Selbstaufwertungen.
15. Sich herausreden (mit Unterkategorien, in denen relevante Gegenstandsbereiche spezifiziert werden).
16. Explizitmachen der objektiven Tatbestandsmerkmale.

Argumentative:

17. Indikatoren abnehmender/mangelnder Argumentationsbereitschaft mit den Unterkategorien: Anführen normativer Grundwerte als Metabasen; Nicht-Behandlung von Einwänden des Gegenüber; Wechsel vom Anführen von Argumenten hin zu Geboten/Verboten; Explizitmachen fehlender Argumentationsbereitschaft.

18. Indikatoren dafür, daß relevante Argumente fehlen mit den Unterkategorien: Vorbringen nur einiger weniger Argumente; Wechsel auf die Metaebene; wiederholtes Ausweichen.

Komplexbildungen:

19. Mehrfachverletzungen mit den Unterkategorien: mehrfache Realisierung der objektiven Tatbestandsmerkmale desselben Standards; zusätzliche Verletzung anderer Standards.
20. Parallele Realisierung weiterer objektiver Tatbestandsmerkmale mit den Unterkategorien: Parallelität in: thematischer, sprachlicher, argumentativer Hinsicht.
21. Offensichtlichkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale mit den Unterkategorien: Realisierung der objektiven Tatbestandsmerkmale in Form von eigentlichen, direkten Sprechakten; Lexikalisierung an der Sprachoberfläche; enge Kontiguität inkonsistenter Äußerungen; offensichtliche Irrelevanz oder mangelnde Stringenz von Argumenten; Verwendung konventionalisierter Interjektionen; unverändertes Vorbringen der Ausgangsposition zu Gesprächsende.
22. Inkonsistenzen auf Sprecherseite mit den Unterkategorien: Inkonsistenzen zwischen: Gesprächsstil und Inhalt; innerhalb der eigenen Selbstdarstellung.
23. Veränderung der Intensität der objektiven Tatbestandsmerkmale mit den Unterkategorien: Abschwächung; Intensivierung.

B: Übergreifende Sprecher(innen)-Traits

24. Konfrontativitätsindikatoren mit den Unterkategorien: Häufung von Unterbrechungen; Häufung von Vorwürfen; Rede/Gegenrede statt argumentativer Entwicklung; massives Zurückweisen von Behauptungen des Gegenüber; zurückweisende Exklamationen/Interjektionen; starke Ablehnung des Anliegens des Gegenüber gleich zu Gesprächsbeginn; Unhöflichkeit.
25. Dominanzindikatoren mit den Unterkategorien: gehäufte Verwendung des ›dominierenden wir‹; hoher Gesprächseinheiten-Anteil des/r relevanten Sprechers/in; gehäufte Verwendung rhetorischer Fragen; hoher Anteil an Normen, Geboten, Verboten; Nicht-Eingehen auf Beiträge des Gegenüber; namentliche Anrede.
26. Indikatoren argumentativ-rhetorischer Kompetenz mit den Unterkategorien: gehäufte Verwendung von: expliziten Konklusionen; argumentativen Konjunktionen; meta-argumentativen Äußerungen; komplexen Argumentationsfiguren; komplexen Formulierungsverfahren; wirkungsorientierter Sprechweise.

C: Indikatoren im interaktiven Prozeß des Gesprächstyps ›Argumentation‹

27. Reaktion des/r Sprechers/in auf eigene Realisierung der objektiven Tatbestandsmerkmale (ohne vorherige Reaktion des Gegenüber) mit den Unterkategorien: Versuch, das Thema abzuschließen; Autoritätsverweis; die

- Argumentation weiterführende, mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen jedoch inkompatible Äußerung; Lachen.
28. Direkte Reaktionen des Gegenüber mit den Unterkategorien: Thematisierung der objektiven Tatbestandsmerkmale; Zurückweisung der objektiven Tatbestandsmerkmale; Nicht-Ernst-Nehmen der objektiven Tatbestandsmerkmale; unintegres Argumentieren.
 29. Indirekte Reaktionen des Gegenüber mit den Unterkategorien: Verschiebung des Gesprächsstils; Eintreten des potentiell intendierten perlokutiven Effekts; generelle Verschlechterung der Gesprächsatmosphäre.
 30. Sprecher/innen-Reaktionen auf direkte Reaktionen des Gegenüber mit den Unterkategorien: Aufrechterhalten/Wiederholung des objektiven Tatbestandsmerkmals; Modifikation des objektiven Tatbestandsmerkmals; Zurücknehmen des relevanten objektiven Tatbestandsmerkmals; abrupter Themenwechsel nach Thematisierung.

Bezieht man dieses induktiv gewonnene Kategoriensystem zurück auf die *drei Ebenen des Intentionalitätsbegriffs* (vgl. 1.3.; Schreier in Vorb.), so wird deutlich, daß die dort unterschiedenen Ebenen primär für die Rekonstruktion von Indikatoren für Sprecher(innen)einstellungen von Bedeutung sind. Indikatoren für übergreifende Sprecher(innen)-Traits stellen dagegen nicht unmittelbar Indikatoren für Intentionalität dar; die Einbeziehung dieser Oberkategorie steht jedoch mit der Forderung der Forensischen Psychologie im Einklang, die Gesamtpersönlichkeit als Hintergrund bei der Bewertung und Gewichtung von Glaubhaftigkeitsindikatoren zu berücksichtigen. Bei den interaktiven Prozeßindikatoren, die die Reaktionen des Gegenüber betreffen, handelt es sich schließlich um Phänomene, die ihrerseits in keinem Zusammenhang mit dem Bewußtheitszustand von Sprechern/innen stehen; dennoch können Indikatoren dieses Typs – insbesondere, wenn dabei auf die Reaktionen von Personen zurückgegriffen wird, die den/die Sprecher/in gut kennen – durchaus relevante Hinweise auf den vermutlichen Bewußtheitsgrad der jeweiligen Person liefern.

Unter den Indikatoren für Sprecher(innen)einstellungen (wie auch dem Teil der interaktiven Prozeßindikatoren, in dem die Reaktionen des/r Sprechers/in selbst thematisch sind) lassen sich Indikatoren unter Bezug auf alle drei Ebenen des Intentionalitätsbegriffs identifizieren. Daß die jeweiligen *objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich* und vermutlich auch *willentlich herbeigeführt* werden, dafür sprechen etwa Indikatoren wie die Wahl eines image-bedrohenden Themas, wirkungsorientierte Sprechweise, Explizitmachen der objektiven Tatbestandsmerkmale, Mehrfachverletzungen, Offensichtlichkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale sowie deren Intensivierung. Indikatoren für das *Wissen um die Normwidrigkeit* der objektiven Tatbestandsmerkmale finden sich meist nur in Verbindung mit Hinweisen auf die dritte Ebene des Intentionalitätsbegriffs; eine Ausnahme bilden hier jedoch die Indikatoren: metakommunikatives Vorabstreiten sowie ggf. das Lachen als eine Form der Reaktion auf die eigene potentielle Unintegrität. Von den verbleibenden Indikatoren (der Kategorie A

sowie z.T. C) verweisen z.B. die folgenden auf das *Verbergen-Wollen* sowohl der wissentlich-willentlichen Herbeiführung der objektiven Tatbestandsmerkmale als auch des Wissens um deren Normwidrigkeit: Indikatoren für Unsicherheit, Erzeugen des Eindrucks der Unhinterfragbarkeit der eigenen Position, Indikatoren gesprächsstrategischen Handelns, sich herausreden, Reaktionen auf die eigene potentielle Unintegrität (mit Ausnahme von Lachen; s.o.), Sprecher(innen)reaktionen auf direkte Reaktionen des Gegenüber. Eine Reihe von Indikatoren (wie z.B.: Referenzwechsel, Realisierung von Negativbewertungen, Indikatoren abnehmender/mangelnder Argumentationsbereitschaft) lassen sich nicht unmittelbar unter Rückgriff auf die Ebenen des Intentionalitätsbegriffs rekonstruieren (vgl. im einzelnen Schreier in Vorb.).

2.3. Auswertung: Besetzungshäufigkeiten der Indikatorkategorien

Auf der Grundlage einer solchen Systematisierung der Analyseergebnisse wurde für eine Vielzahl von Variablen eine (möglichst inferenz-)statistische Auswertung durchgeführt (vgl. Schreier 1993). Im folgenden sind die Indikatorkategorien mit den höchsten Besetzungshäufigkeiten aufgeführt (vgl. Tab. 1) die anschließend auch noch unter Bezug auf die verschiedenen Standards diskutiert werden sollen; eine inferenzstatistische Auswertung war bei 72 Verletzungen (je unterschiedlicher Standards) und 30 Indikatorkategorien mit Unterkategorien aufgrund der geringen Zellenbesetzungen meist nicht möglich.

Nr.	Kategorie	Häufigkeit
19.1.	Mehrfachverletzung desselben Standards	33
19.2.	zusätzliche Verletzung anderer Standards	29
06.2.	Häufung von Modalpartikeln	28
13.0.	Negativbewertungen	22
20.2.	sprachliche Parallelität	21
24.5.	zurückweisende Exklamationen	17
24.4.	massive Zurückweisung v. Beiträgen	16
6.12.	Übertreibung	12
25.4.	hoher Anteil Normen, Verbote	12
21.3.	Kontiguität inkonsistenter Äußerungen	11
08.4.	Verletzung der Relevanzmaxime	11
25.5.	Nicht-Eingehen auf Einwände d. Gegenüb.	11
28.2.	Zurückweisen der objektiven Tbm.	10

Tabelle 1: Rangreihe der Intentionalitäts-Indikatorkategorien nach Besetzungshäufigkeit

Auf der Grundlage von Tabelle 1 lassen sich zunächst zwei große Gruppen von Intentionalitätsindikatoren identifizieren, die in dem Gesprächstyp ›Konfliktgespräche‹ besonders häufig auftreten. Dies sind zum einen Indikatoren, die sich

auf die mehrfache Realisierung argumentativer Regelverletzungen beziehen (Indikatoren Nr. 19.1., 19.2., 20.2.); zum anderen fällt eine Gruppe von Indikatoren auf, die als emotional-konfrontativ zu charakterisieren sind (Indikatoren Nr. 13.0, 24.4., 24.5., 6.11.). Auffallend ist hier, daß es sich beide Male nicht um Indikatoren handelt, die auf ein Verbergen-Wollen schließen lassen: Die Indikatoren, die sich auf eine Mehrfachverletzung stützen, dürften vielmehr auf das wissentliche und willentliche Herbeiführen der objektiven Tatbestandsmerkmale verweisen; die emotional-konfrontativen Indikatoren stehen selbst in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Intentionalität, sondern indizieren eine Gesprächsatmosphäre, in der die Teilnehmerinnen sich ggf. eher zu argumentativen Regelverletzungen ›hinreißen‹ lassen. Es erscheint plausibel, daß es sich in diesem letzteren Fall um gesprächssortenspezifische Indikatoren handelt; diese Hypothese muß jedoch im Vergleich mit anderen Gesprächstypen noch überprüft werden.

Weiterhin wurde geprüft, ob sich zwischen den 11 Standards der Argumentationsintegrität Unterschiede im Hinblick auf sowohl die Anzahl als auch den Typ der Intentionalitätsindikatoren feststellen lassen. Zur Beantwortung der Frage, ob sich die Standards hinsichtlich der Anzahl von Indikatoren unterscheiden, die durchschnittlich mit ihrer (potentiellen) Verletzung assoziiert sind, wurde eine Varianzanalyse durchgeführt. Es resultierte zwar insgesamt ein signifikanter F-Wert; anschließende Mittelwertsvergleiche erbrachten jedoch keine signifikanten Kontraste zwischen den einzelnen Standards. Es ist daher davon auszugehen, daß diese sich bezüglich der jeweiligen Indikatorenanzahl nicht unterscheiden. Weiterhin haben wir die Verteilungen der einzelnen Indikator-kategorien über die Standards im Hinblick auf etwaige Unterschiede genauer analysiert. Es zeigten sich einige tendenzielle Zusammenhänge: So finden sich Indikatoren von Dominanz als Sprecher(innen)-Trait (Kategorie Nr. 25) insbesondere im Zusammenhang mit (potentiellen) Verletzungen der Standards ›Begründungsverweigerung‹ und ›Abbruch‹; für den Standard ›Abbruch‹ sind weiterhin mehrfache Verletzungen im Gesprächsverlauf charakteristisch, z.T. sogar in sprachlich paralleler Formulierung. Wegen der sehr geringen Zellenbesetzungen sind diese Zusammenhänge derzeit jedoch lediglich als tendenziell einzuschätzen.

Auch insgesamt handelt es sich bei dem hier dargestellten Kategoriensystem zur systematisierenden Beschreibung von Intentionalitätsindikatoren zunächst lediglich um eine Heuristik. Ob die Indikatoren auch in dem Sinne als valide gelten können, daß Personen sie in der Tat im Alltag bei der Entscheidung über die Absichtlichkeit einer bestimmten Regelverletzung heranziehen, muß Gegenstand empirischer Überprüfungen sein.

*3. Empirische Validitätsprüfungen:
Der Einfluß von Intentionalitätsindikatoren und Valenz auf die
Absichtlichkeitszuschreibung sowie die Unintegritätsbewertung*

Die Validität eines Teils der in Kapitel 2. herausgearbeiteten Intentionalitätsindikatoren haben wir in zwei empirischen Studien überprüft (Christmann/Groeben 1993; Schreier/Groeben/Mlynski 1994). Beide Studien weisen in dem hier thematischen Ausschnitt die gleiche Grundstruktur auf: Geprüft wird der Einfluß von (je unterschiedlichen) Intentionalitätsindikatoren und der (bereits im Rahmen des Basiskomponentenmodells gesicherten) Valenz (Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale) auf die Absichtlichkeitszuschreibung (subjektive Tatbestandsmäßigkeit) sowie das Unintegritätsurteil. Im Unterschied zur Basiskomponentenuntersuchung (s.o. 1.2.), bei der verschiedene Intentionalitätsstufen (Stufen des Faktors ›subjektive Tatbestandsmäßigkeit‹) als unabhängige Variablen vorgegeben waren, mußten die Vp:n in den vorliegenden Studien, wie es dem natürlichen Diagnoseprozeß entspricht, die Intentionalitätszustände der relevanten Sprecher/innen auf der Grundlage von (experimentell variierten) Indikatoren erschließen. Die subjektive Tatbestandsmäßigkeit stellt hier also eine abhängige Variable dar.

*3.1. Studie 1: Validität des Intentionalitätsindikators
›Mehrfachverletzung des gleichen Standards‹*

3.1.1. Hypothesen

Sowohl im Rahmen der pragmlinguistischen Beispielanalysen (s.o. Abschnitt 2.) als auch bei der Erhebung von Subjektiven Theorien über Argumentationsintegrität (Christmann/Groeben 1991) hat sich gezeigt, daß die mehrfache Verletzung des gleichen Integritätsstandards im Argumentationsverlauf als Indikator für die bewußte Herbeiführung der betreffenden Regelverletzung verstanden werden kann. Entsprechend nehmen wir an, daß die Zuschreibung von Intentionalität u.a. vom Faktor ›Mehrfachverletzung des gleichen Standards‹ abhängt, d.h. wir vermuten, daß mit zunehmender Häufigkeit einer argumentativen Regelverletzung auch das Ausmaß der wahrgenommenen subjektiven Tatbestandsmäßigkeit von unwissentlich über leichtfertig zu absichtlich steigt. Nach den Ergebnissen der Basiskomponentenuntersuchung sollte sich der Grad der inferierten Intentionalität dann zusammen mit der Valenz der Standardverletzung auch auf das Unintegritätsurteil auswirken, und zwar derart, daß mit zunehmendem Grad der Absichtlichkeitsattribution und der Schwere der Regelverletzung die Anzahl der Unintegritätsdiagnosen gegenüber den Integritätsdiagnosen steigt. Auf dieser Grundlage wurden zwei Hypothesen formuliert:

- (1) Der Grad der Absichtlichkeitsunterstellung (Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit: unwissentlich, leichtfertig, absichtlich) steigt mit der Häufigkeit der Wiederholung der gleichen Regelverletzung.

- (2) Ein Unintegritätsvorwurf wird umso eher erhoben, je höher die Wertigkeit der ›objektiven Tatbestandsmerkmale‹ ist und je mehr Wiederholungen der gleichen Regelverletzung auftreten.

3.1.2. Methodik und Durchführung

(a) Design

Die empirische Überprüfung der Hypothesen erfolgte in Form eines 3x3-faktoriellen Versuchsplans mit den beiden Faktoren ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹ (Stufen: niedrig, mittel, hoch) und ›Häufigkeit von Regelverletzungen‹ (drei Häufigkeitsstufen). Der Faktor ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹ wurde wie in der Basiskomponentenuntersuchung (s.o. 1.2.) durch die Vorgabe von 12 Beispielszenarios mit jeweils unterschiedlichen argumentativen Regelverletzungen variiert. Der Faktor ›Mehrfachverletzung des gleichen Standards‹ wurde durch die einmalige, zweimalige und viermalige Realisierung der gleichen Standardverletzung pro Beispiel operationalisiert. Jede/r Vpnt bearbeitete alle 12 Beispiele unter je einer Stufe des Faktors ›Mehrfachverletzung‹. Somit resultierten 3 Vpnt-Gruppen, die jeweils das gleiche Beispielvariationsmuster erhielten. Innerhalb jeder Vpnt-Gruppe wurden die Beispiele in Zufallsreihenfolge vorgelegt.

(b) Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Die Operationalisierung des Faktors ›Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale‹, bei dem drei Ausprägungen ›hoch‹, ›mittel‹ und ›niedrig‹ unterschieden wurden, erfolgte (wie bereits in der Basiskomponentenuntersuchung s.o. 1.2.) durch die Einschätzung der Schwere von Integritätsverletzungen (Behinderungsrating: fünfstufige Rating-Skala von ›gar nicht‹ bis ›außerordentlich‹) in 12 vorgegebenen Beispielszenarios (verschriftete Originalmitschnitte von Fernseh-Talk-Shows). Auch hier deckten die Argumentationsszenarios die ganze Bandbreite argumentativer Regelverletzungen, wie sie in den Standards der Argumentationsintegrität (s.o. 1.1.) spezifiziert wurden, ab. Die Zuordnung der Beispiele zu den Faktorstufen erfolgte durch eine post-hoc Gruppierung auf der Grundlage der Ergebnisse des Behinderungsratings (fünfstufige Rating-Skala) unter Zugrundelegung ipsativer Meßwerte.

Der Faktor ›Mehrfachverletzung‹ wurde durch die mehrfache Wiederholung der gleichen argumentativen Regelverletzung operationalisiert. Es wurden drei Faktorstufen unterschieden: eine, zwei und vier Regelverletzungen. Entsprechend wurden zu jedem der 12 Beispiele zwei (weitere) Varianten mit jeweils zwei bzw. vier Realisierungen der gleichen Regelverletzung hergestellt. Dazu waren Beispielfortsetzungen zu konstruieren, die entsprechende Wiederholungen der ersten Standardverletzungen enthielten. Um weitere Variationsquellen möglichst auszuschließen, wurde darauf geachtet, daß bei der Wiederholung der Standardverletzung sowohl die Inhalte als auch die Realisierungsstrategien konstant blieben. Die Beispielfortsetzungen selbst waren dadurch motiviert, daß die

jeweiligen Argumentationspartner/innen zum Ausdruck brachten, daß sie die Vorgängeräußerung nicht verstanden hatten, oder aber daß sie hartnäckig auf einem bestimmten inhaltlichen Punkt beharrten. Zur Verdeutlichung des Vorgehens führen wir im Anhang das Beispiel 10 »Methadon auf Rezept« (Standardverletzung: »Beteiligungsbehinderung«; Strategie: »Emotionalisieren«) mit der zwei- und vierfachen Wiederholung der Regelverletzung an.

(c) Treatment check

Zunächst war mit einem treatment check zu überprüfen, ob die Vptn die jeweilige Regelverletzung entsprechend der Vorlage rezipiert hatten. Die Regelverletzung wurde dabei im Anschluß an die Beispielvorgabe in alltagssprachlicher Formulierung vorgegeben, und die Vptn waren gebeten anzugeben, ob sie diese Regelverletzung als gegeben ansahen.

(d) Operationalisierung der abhängigen Variablen

Als abhängige Variablen wurden die subjektive Tatbestandsmäßigkeit und das Unintegritätsurteil erhoben. Die Operationalisierung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erfolgte durch eine Frage, bei der die Vptn gebeten waren zu beurteilen, ob der/die betreffende Sprecher/in sich darüber im klaren ist, daß er/sie mit seinem/ihrer Beitrag die Argumentation behindert. Dazu wurden drei Antwortalternativen vorgegeben, die alltagssprachliche Umschreibungen der drei Bewußtheitsstufen »absichtlich«, »leichtfertig« und »unwissentlich« darstellen (zur konkreten Antwortformulierung s.o. 1.2.). Die Operationalisierung des Unintegritätsurteils erfolgte wieder durch Vorgabe von zwei Bewertungsalternativen: Unintegritätsdiagnose und Neutralbewertung. Entsprechend unserer theoretischen Konzeptualisierung gehen wir wieder davon aus, daß ein Unintegritätsurteil immer zugleich auch einen persönlichen Schuldvorwurf beinhaltet (s.o. 1.2.). Die Vptn waren somit gebeten anzugeben, ob sie die entsprechende argumentative Regelverletzung als so gravierend empfinden, daß sie sie dem/der Sprecher/in auch persönlich vorwerfen würden (Unintegritätsurteil), oder ob sie die Verletzung als nicht weiter schlimm empfinden (Neutralbewertung).

(e) Versuchspartner/innen und Durchführung

An der Untersuchung nahmen 64 Vptn im Alter zwischen 17 und 61 Jahren teil. Das Durchschnittsalter betrug 30 Jahre. Die überwiegende Mehrzahl der Vptn (54) gaben als Schulabschluß Abitur an; damit kann der potentiell relevante Faktor »Bildung« als konstant angesehen werden.

Die Erhebung wurde in Form einer Fragebogenuntersuchung durchgeführt. Jede Vptn bearbeitete 12 Beispielszenarios unter jeweils einer Stufe des Faktors »Häufigkeit der Regelverletzung«. Eine Bearbeitung der Beispiele (Einschätzung der Behinderung, Absichtlichkeitsbeurteilung, Unintegritätsurteil) erfolgte nur dann, wenn die treatment check-Frage positiv beantwortet wurde. Die Aufeinanderfolge der Beispielszenarios war gemäß dem Versuchsplan (vgl. dazu Christmann/Groeben 1993) variiert.

3.1.3. Auswertung und Ergebnisse

(a) Auswertung

Was den treatment check anbelangt, zeigen die Ergebnisse, daß die experimentelle Variation beider Faktoren ›Regelverletzung‹ und deren ›Häufigkeit‹ subjektseitig wahrgenommen wurde und somit als gelungen anzusehen ist. Die weitere Auswertung erfolgte mittels χ^2 -Analysen sowie loglinearen Analysen.

(b) Ergebnisse der Hypothesentestung

Zu prüfen waren die Hypothesen, daß (1) der Grad der Absichtlichkeitszuschreibung (unwissentlich, leichtfertig, absichtlich) mit der Häufigkeit der Wiederholung einer Regelverletzung steigt, und daß (2) ein Unintegritätsvorwurf umso eher erhoben wird, je höher die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale ist und je mehr Wiederholungen einer Regelverletzung auftreten. Die Testung der Hypothesen erfolgte auf der Grundlage ipsatierter Meßwerte, die es erlauben, die Absichtlichkeitszuschreibungen bzw. (Un-)Integritätsurteile der einzelnen Vp_{tn} über die 9 Zellen des Versuchsplans aufzuaddieren und die resultierenden Häufigkeiten mit χ^2 gegen Gleichverteilung zu testen.

Die Ergebnisse zeigen, daß der Faktor ›Valenz‹ wie erwartet einen signifikanten Einfluß auf die Absichtlichkeitszuschreibung hat. Der Anteil der Zuschreibungen ›unwissentlich‹ und ›leichtfertig‹ fällt über die Stufen des Faktors ›Valenz‹, während der Anteil der Zuschreibungen ›absichtlich‹ monoton steigt. Der Faktor ›Mehrfachverletzung‹ hatte hingegen, entgegen unserer Erwartungen, keinen Einfluß auf die Absichtlichkeitsattribution. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Absichtlichkeitszuschreibungen unter den Stufen der beiden Faktoren (Tab. 2) und die loglineare Analyse zum Einfluß der beiden Faktoren ›Mehrfachverletzung‹ und ›Valenz‹ auf die Absichtlichkeitszuschreibungen (Tab. 3). Die Ergebnisse der loglinearen Analyse verdeutlichen, daß die Interaktion zwischen ›Valenz‹ und ›Mehrfachverletzung‹ ebenfalls nicht signifikant ist.

Das gleiche Bild ergibt sich für das Unintegritätsurteil. Die Daten zeigen den signifikanten Einfluß des Faktors ›Valenz‹ in die erwartete Richtung: signifikant weniger Unintegritätsdiagnosen bei niedriger Wertigkeit, signifikant mehr Unintegritätsdiagnosen bei mittlerer und hoher Wertigkeit. Beim Faktor ›Mehrfachverletzung‹ zeigt sich zwar auf den Stufen mittlerer und hoher Wertigkeit ein Übergewicht an Unintegritätsdiagnosen, allerdings variiert dieses Übergewicht nicht signifikant über die Stufen des Faktors hinweg. Der Faktor hat somit erwartungskonträr keinen Einfluß auf die Unintegritätsdiagnosen. Ein signifikan-

		Valenz								
		niedrig			mittel			hoch		
		unw	fahr	abs	unw	fahr	abs	unw	fahr	abs
Anzahl der Standard= verlet= zungen	1	24 30.4 chi ² = 12.1772 prob< .00227	15 19.0 50.6	40 50.6	17 25.0 chi ² = 20.6765 prob< .00003	11 16.2 58.8	40 58.8	8 12.3 chi ² = 44.5231 prob< .00000	10 15.4 72.3	47 72.3
	2	22 29.3 chi ² = 2.1600 prob< .33960	22 29.3 41.3	31 41.3	15 21.4 chi ² = 6.2000 prob< .04505	23 32.9 45.7	32 45.7	12 16.4 chi ² = 31.7534 prob< .00000	14 19.2 64.4	47 64.4
	4	15 30.6 chi ² = 2.1224 prob< .34603	13 26.5 42.9	21 42.9	16 27.6 chi ² = 11.2069 prob< .00369	11 19.0 53.4	31 53.4	20 18.5 chi ² = 60.6667 prob< .00000	14 13.0 68.5	74 68.5

chi² = 60.1632, df = 20, prob< .00001

Tabelle 2: Absichtlichkeitszuschreibungen unter den Faktoren ›Valenz‹ und ›Mehrfachverletzung

MAXIMUM-LIKELIHOOD ANALYSIS-OF-VARIANCE TABLE

Source	DF	Chi-Square	Prob
INTERCEPT	2	125.30	0.0000
VALENZ	4	24.77	0.0001
SV	4	8.12	0.0871
VALENZ*SV	8	2.66	0.9540
LIKELIHOOD RATIO	0		

Tabelle 3: Ergebnisse loglinearer Analysen zum Einfluß der Faktoren ›Valenz‹ und ›Mehrfachverletzung‹ auf die abhängige Variable ›subjektive Tatbestandsmäßigkeit‹

ter Interaktionseffekt liegt ebenfalls nicht vor. Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die Neutralbewertungen und Unintegritätsdiagnosen unter den Stufen der beiden Faktoren. Die Ergebnisse der loglinearen Analyse faßt Tabelle 5 zusammen.

		Valenz					
		niedrig		mittel		hoch	
		nicht schlimm	schlimm Vorw.	nicht schlimm	schlimm Vorw.	nicht schlimm	schlimm Vorw.
Anzahl	1	49 62,0 chi ² = prob<	30 38,0 4,5696 .03254	11 16,2 chi ² = prob<	57 83,8 31,1176 .00000	5 7,7 chi ² = prob<	60 92,3 46,5385 .00000
Standard= verlet= zungen	2	39 52,0 chi ² = prob<	36 48,0 0,1200 .72903	10 14,3 chi ² = prob<	60 85,7 35,7143 .00000	4 5,5 chi ² = prob<	69 94,5 57,8767 .00000
	4	33 67,3 chi ² = prob<	16 32,7 5,8980 .01516	10 17,2 chi ² = prob<	48 82,8 24,8966 .00000	13 12,0 chi ² = prob<	95 88,0 62,2593 .00000

chi² = 189.363, df = 12, prob< .00000

Tabelle 4: Unintegritätsurteile unter den Faktoren ›Valenz‹ und ›Mehrfachverletzung‹

MAXIMUM-LIKELIHOOD ANALYSIS-OF-VARIANCE TABLE

Source	DF	Chi-Square	Prob
INTERCEPT	1	109.23	0.0000
VALENZ	2	129.96	0.0000
SV	2	4.07	0.1308
VALENZ*SV	4	0.93	0.9197
LIKELIHOOD RATIO	0	.	.

Tabelle 5: Ergebnisse loglinearer Analysen zum Einfluß der Faktoren ›Valenz‹ und ›Mehrfachverletzung‹ auf die abhängige Variable ›Unintegritätsurteil‹

3.1.4. Diskussion

Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen die Hypothese, daß der Faktor Valenz über die inferierte subjektive Tatbestandsmäßigkeit einen Einfluß auf das Unintegritätsurteil hat. Dabei ist der Befund, daß die Häufigkeit von Unintegritäts-

diagnosen mit zunehmender Schwere der argumentativen Regelverletzung steigt, als relativ stabil anzusehen, da er auch bereits im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung gesichert werden konnte. Es handelt sich also im Prinzip z.T. um eine Kreuzvalidierung mit anderen Vptn und anderen Beispiel-Szenarios.

Nicht bestätigt werden konnte die Hypothese, daß der Faktor ›Mehrfachverletzung‹, variiert über die Anzahl der Standardverletzungen, einen Einfluß auf das Unintegritätsurteil hat. Dies ist eindeutig darauf zurückzuführen, daß sich die Anzahl der Standardverletzungen bereits bei der Inferenz der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit nicht erwartungsgemäß auswirkt: Der Grad der Absichtlichkeitszuschreibung steigt nicht mit der Anzahl der Standardverletzungen. Die Vptn haben also die Mehrfachverletzung des gleichen Standards nicht als Indikator für Absichtlichkeit akzeptiert. Für diesen Befund gibt es im Prinzip zwei Erklärungsmöglichkeiten: Zum einen können die Vptn zumindest implizit davon ausgegangen sein, daß sich das absichtliche Herbeiführen einer Unintegrität nicht einfach in der mehrfachen Verletzung des gleichen Standards manifestiert, sondern eine solche konstante Mehrfachverletzung eher für Unwissentlichkeit oder entschuldigende Situationsfaktoren (z.B. besondere emotionale Betroffenheit) spricht; zum anderen ist es denkbar, daß sich die Vptn bei der Rezeption der Szenarios emotional-kommunikativ nicht genügend in die jeweilige Diskussionssituation hineinversetzt haben, und u.U. erst dann reagieren, wenn sie selbst realiter mit einer solchen Mehrfachverletzung – die im übrigen in unserem Beispielmateriale (s.o. Kap. 2.) durchaus auftritt – konfrontiert sind. Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Erklärungsmöglichkeiten ist natürlich nur auf Grund einer empirischen Überprüfung zu treffen. Die erste Möglichkeit läßt sich im Rahmen des Szenario-Ansatzes überprüfen, was durch eine andere Variante von Mehrfachverletzung in Studie 2 (s.u.) geschehen soll. Die zweite Möglichkeit erfordert ganz grundsätzlich den Wechsel von einem experimentellen Szenario- zu einem Rollenspiel-Ansatz (den wir in zukünftigen Untersuchungen realisieren wollen).

3.2. Studie 2: Validität der Intentionalitätsindikatoren

›wirkungsorientierter Sprechstil‹, ›metakommunikatives Vorabstreiten‹,
›Mehrfachverletzung (unterschiedlicher Standards)‹ und ›Dreierkombination‹

Die zweite Studie zur Validität von im Rahmen der pragmalinguistischen Analysen herausgearbeiteten Bewußtheitsindikatoren weist die gleiche Grundstruktur auf wie Studie 1. Überprüft wurde ebenfalls der Einfluß von Intentionalitätsindikatoren und Valenz auf die Zuschreibung subjektiver Tatbestandsmäßigkeit und das Unintegritätsurteil. Im Unterschied zu Studie 1 wurde in der vorliegenden Untersuchung die Validität von 4 Intentionalitätsindikatoren überprüft: ›wirkungsorientierter Sprechstil‹, ›metakommunikatives Vorabstreiten‹, ›Mehrfachverletzung unterschiedlicher Standards‹ und ›Kombination mehrerer Bewußtheitsindikatoren‹.

3.2.1. Hypothesen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Basiskomponentenstudie, in der der Einfluß von Absichtlichkeit und Valenz auf die Unintegritätsbewertung gesichert werden konnte, ist zu vermuten, daß mit dem Vorliegen von Bewußtheitsindikatoren auch die Häufigkeit von Absichtlichkeitszuschreibungen und über die inferierte Intentionalität folglich auch die Häufigkeit von Unintegritätsurteilen zunimmt. Je höher die Anzahl der Intentionalitätsindikatoren, desto stärker sollte auch der Anstieg von Absichtlichkeitszuschreibungen und Unintegritätsurteilen sein. Hinsichtlich des Faktors Valenz ist anzunehmen, daß mit zunehmender Absichtlichkeitsattribution und zunehmender Schwere der Regelverletzung die Anzahl der Unintegritätsdiagnosen steigt. Auf dieser Grundlage lassen sich folgende zwei Hypothesen formulieren:

(a) Die höchste Anzahl von Absichtlichkeitszuschreibungen und Unintegritätsurteilen resultiert unter der Faktorstufe ›Dreierkombination von Indikatoren‹, die geringste unter der Stufe ›keine‹ Indikatoren.

(b) Mit zunehmender Valenz steigt die Absichtlichkeitsattribution und die Anzahl der Unintegritätsurteile.

3.2.2. Methodik und Durchführung

(a) Design

Die empirische Überprüfung der Hypothesen erfolgte im Rahmen eines 3x5-faktoriellen Designs mit den Faktoren ›Intentionalitätsindikatoren‹ (fünffach gestuft: ›keine Indikatoren‹, ›wirkungsorientierter Sprechstil‹, ›metakommunikatives Vorabstreiten‹, ›Mehrfachverletzung unterschiedlicher Standards‹, ›Dreierkombination‹) und Valenz (dreifach gestuft: ›niedrig‹, ›mittel‹, ›hoch‹). Die Faktorstufen wurden durch die Vorgabe von 6 experimentell variierten Beispielszenarios mit je einer argumentativen Regelverletzung realisiert. Jede/r Vpt/in bearbeitete 5 Beispiele auf je unterschiedlichen Faktorstufen. Insgesamt resultierten 10 verschiedene Variationsmuster, wobei innerhalb jedes Musters die Beispiele in Zufallsreihenfolge vorgelegt wurden.

(b) Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Die Operationalisierung des Faktors ›Valenz‹ erfolgte wieder durch die Einschätzung der Schwere argumentativer Regelverletzungen in den 6 vorgegebenen Beispielszenarios mit anschließender Zuordnung zu den drei Faktorstufen auf der Grundlage ipsativer Meßwerte. Bei dieser Studie wurde wegen der hohen erforderlichen Vptn-Zahl auf die Einbeziehung sämtlicher 11 Standards der Argumentationsintegrität verzichtet; allerdings kann die Beispielauswahl als repräsentativ gelten, da darauf geachtet wurde, daß Standardverletzungen aus jedem der vier Merkmalsbereiche des unintegren Argumentierens vertreten waren.

Für die Operationalisierung des Faktors ›Bewußtheitsindikatoren‹ wurde vor allem auf die Ergebnisse der pragmalinguistischen Analysen von 11 Konfliktgesprächen zwischen Müttern und Töchtern (vgl. Kap. 2. und Schreier 1993) sowie auf eine Talkshow zurückgegriffen. Die Auswahl der Indikatoren erfolgte nach der Auftretenshäufigkeit von Indikatortypen in diesen Gesprächen sowie auf der Grundlage von 4 Vorversuchen, die zur Sicherung der Manipulationskontrolle durchgeführt wurden (vgl. Schreier/Groeben/Mlynski 1994, S. 17ff.). Die in die Untersuchung schlußendlich aufgenommenen Bewußtheitsindikatoren waren ›wirkungsorientierter Sprechstil‹, ›metakommunikatives Vorabstreiten‹ und ›Mehrfachverletzung unterschiedlicher Standards‹. Dabei ist das ›metakommunikative Vorabstreiten‹ mit einbezogen worden, weil es sich insbesondere bei der Analyse der Talk-Show als relevanter Indikator herausgestellt hat; der Indikator ›wirkungsorientierter Sprechstil‹ stellt eine Zusammenziehung von Einzelindikatoren dar (s.o. Oberkategorie 6 des inhaltsanalytischen Kategoriensystems), die in der oben (Kap. 3.2.) mitgeteilten Häufigkeitsliste der Indikatoren neben den Varianten der ›Mehrfachverletzung‹ die größte Frequenz aufweisen.

Ausgangspunkt für die Erstellung von Variationen war die Faktorstufe ›keine Bewußtheitsindikatoren‹. Der Indikator ›wirkungsorientierter Sprechstil‹ wurde dann durch Veränderung der neutralen Stufe in Richtung auf Sprechrhythmus, Verwendung rhetorischer Figuren und drastischer Formulierungen realisiert. Der Indikator des ›metakommunikativen Vorabstreitens‹ bezieht sich darauf, daß der/die Sprecher/in die unmittelbar folgende Standardverletzung in Form einer Nicht-Absichtserklärung benennt (s.o. Oberkategorie 9 des inhaltsanalytischen Kategoriensystems). Zur Operationalisierung des Indikators ›Mehrfachverletzung unterschiedlicher Standards‹ wurden Beispielfortsetzungen konstruiert, die jeweils eine weitere Standardverletzung enthielten. Der Indikator ›Dreierkombination‹ schließlich wurde durch die gemeinsame Realisierung der genannten Indikatorvarianten operationalisiert.

Zur Verdeutlichung führen wir im Anhang zum Argumentationsbeispiel ›Asylrecht‹ die neutrale Variante sowie die Variante, in der die Dreierkombination realisiert war, an.

(c) Treatment check

Der Treatment check erfolgte ebenso wie in Studie 1 durch die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zu der alltagssprachlich vorgegebenen Umschreibung der Regelverletzung.

(d) Operationalisierung der abhängigen Variablen

Die beiden abhängigen Variablen ›subjektive Tatbestandsmäßigkeit‹ und ›Unintegritätsurteil‹ wurden auf die gleiche Weise operationalisiert wie in Studie 1.

(e) Versuchspartner/innen und Durchführung

An der Untersuchung nahmen 141 Personen im Alter zwischen 17 und 73 Jahren teil. Das Durchschnittsalter betrug 25,6 Jahre. Es handelte sich um eine Ge-

legenheitsstichprobe, die sich aus Studienanfänger/innen der Psychologie und deren Bekannten sowie Studenten/innen der PH Freiburg zusammensetzte. Die überwiegende Anzahl der Vptn gab als Schulabschluß Abitur an, so daß der potentiell bedeutsame Faktor der Schulbildung praktisch konstant gehalten war. Die Faktoren ›Geschlecht‹ und ›Alter‹ hatten in Vorgängeruntersuchungen praktisch keine Bedeutung, so daß sie hier vernachlässigt werden konnten.

3.2.3. Auswertung und Ergebnisse

(a) Auswertung

Mit dem treatment check wurde die Erkennbarkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale geprüft. Die Ergebnisse zeigen, daß der treatment check bei allen Beispielen gelungen ist. Die geringste Erkennbarkeit liegt bei 83,6%, die höchste bei 98,6%. Als ebenfalls gelungen kann die Variation der Indikatoren ›Wirkungsorientierung‹ und ›Mehrfachverletzung‹ gelten, deren Erkennbarkeit über einen indirekten treatment check (der in einem Teil des Untersuchungsmaterials enthalten war, über den hier nicht berichtet wird) geprüft wurde. Die Variation des Indikators ›metakommunikatives Vorabstreiten‹, dessen treatment check ebenfalls mit einer indirekten Frage versucht wurde, ist hingegen nicht gelungen. Der Indikator wurde trotzdem nicht von den weiteren Analysen ausgeschlossen, da die treatment check-Frage als nicht hinreichend aussagekräftig anzusehen ist (ausführliche Diskussion in Schreier, Groeben/Mlynski 1994, S. 35). Die weitere Auswertung erfolgte mit χ^2 -Analysen sowie loglinearen Analysen.

(b) Ergebnisse der Hypothesentestung

Die Ergebnisse zeigen, daß hinsichtlich der abhängigen Variablen ›subjektive Tatbestandsmäßigkeit‹ weder der Faktor ›Bewußtheitsindikatoren‹, noch der Faktor ›Valenz‹ für sich genommen einen signifikanten Effekt haben; die Interaktion der beiden Faktoren ist hingegen signifikant. Die nachfolgenden Tabellen 6 und 7 enthalten die Absichtlichkeitszuschreibungen unter den Faktoren ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹ sowie die loglineare Analyse zum Einfluß der beiden Faktoren auf die abhängige Variable ›subjektive Tatbestandsmäßigkeit‹.

		Valenz								
		niedrig			mittel			hoch		
		unw	fahr	abs	unw	fahr	abs	unw	fahr	abs
Indika= toren subjek= tiver Tatbe= stands= mäßigkeit	K	15 32.6 chi ² = prob<	7 15.2 9.4348 .00894	24 52.2	9 30.0 chi ² = prob<	8 26.7 1.4000 .49659	13 43.3	6 15.0 chi ² = prob<	8 20.0 18.2000 .00011	26 65.0
	W	22 37.3 chi ² = prob<	13 22.0 3.4915 .17453	24 40.7	5 22.7 chi ² = prob<	2 9.1 12.6364 .00180	15 68.2	12 33.3 chi ² = prob<	5 13.9 8.1667 .01685	19 52.8
	V	13 28.9 chi ² = prob<	16 35.6 0.4000 .81873	16 35.6	11 31.4 chi ² = prob<	5 14.3 8.4571 .01457	19 54.3	9 25.0 chi ² = prob<	3 8.3 19.5000 .00006	24 66.7
	M	9 28.1 chi ² = prob<	2 6.3 17.3125 .00017	21 65.6	5 22.7 chi ² = prob<	3 13.6 9.3636 .00926	14 63.6	14 22.2 chi ² = prob<	17 27.0 8.8571 .01193	32 50.8
	D	10 27.8 chi ² = prob<	4 11.1 14.0000 .00091	22 61.1	7 25.0 chi ² = prob<	8 28.6 2.2143 .33050	13 46.4	9 16.1 chi ² = prob<	8 14.3 33.2500 .00000	39 69.6

chi² = 72.7460, df = 36, prob< .00028

Tabelle 6: Absichtlichkeitszuschreibungen unter den Faktoren ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹ (K = keine; W = wirkungsorientierter Sprechstil; V = metakommunikatives Vorabstreiten; M = Mehrfachverletzung; D = Dreierkombination)

MAXIMUM-LIKELIHOOD ANALYSIS-OF-VARIANCE TABLE

Source	DF	Chi-Square	Prob
INTERCEPT	2	112.82	0.0000
VALENZ	4	5.85	0.2107
IND	8	4.55	0.8047
VALENZ*IND	16	28.52	0.0274
LIKELIHOOD RATIO	0		

Tabelle 7: Loglineare Analysen zum Einfluß der Faktoren ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹ auf die abhängige Variable ›subjektive Tatbestandsmäßigkeit‹

Zur Verdeutlichung des signifikanten Interaktionseffekts wurden die χ^2 -Anteile der Bewußtheitsindikatoren am Gesamt-Chi-Quadrat für die Stufen des Faktors ›Valenz‹ bestimmt (vgl. Tab. 8).

		Valenz		
		niedrig	mittel	hoch
Indikatoren subjektiver Tatbestands- mäßigkeit	K	1.21055	2.40360	3.19660
	W	12.3294	2.58908	3.05253
	V	10.5872	3.13628	4.43463
	M	5.50661	1.63636	10.3037
	D	2.77546	1.87697	7.70809

Alle Werte χ^2 -Anteile am $\chi^2 = 72.7460$, $df = 36$, $prob < .00028$

Tabelle 8: Veranschaulichung der Interaktion zwischen ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹

Die Tabelle zeigt, daß der signifikante Interaktionseffekt der Faktoren ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹ folgendermaßen zustande kommt: Bei hoher Valenz haben die Indikatoren ›Dreierkombination‹ und ›Mehrfachverletzung‹ den stärksten Einfluß; bei niedriger Valenz die Indikatoren ›metakommunikatives Vorabstreiten‹ und ›wirkungsorientierter Sprechstil‹.

Bei den Ergebnissen zum Unintegritätsurteil zeigt sich, daß die Bewußtheitsindikatoren keinen Einfluß mehr auf die Unintegritätsdiagnose haben. Hier wirkt sich nur der Faktor ›Valenz‹ signifikant in die erwartete Richtung aus. Tabelle 9 zeigt die Unintegritätsurteile unter den Faktoren ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹, Tabelle 10 die Ergebnisse der loglinearen Analysen zum Einfluß der beiden Faktoren auf die abhängige Variable ›Unintegritätsurteil‹.

		Valenz					
		niedrig		mittel		hoch	
		nicht schlimm	schlimm Vorw.	nicht schlimm	schlimm Vorw.	nicht schlimm	schlimm Vorw.
Indika= toren	K	21 45.65 chi ² = prob< .55535	25 54.35	7 24.14 chi ² = prob< .00535	22 75.86	6 15.38 chi ² = prob< .00002	33 84.62
	W	29 50.88 chi ² = prob< .89463	28 49.12	5 23.81 chi ² = prob< .01638	16 76.19	4 11.76 chi ² = prob< .00001	30 88.24
subjek= tiver	V	21 47.73 chi ² = prob< .76302	23 52.27	7 21.21 chi ² = prob< .00094	26 78.79	5 13.89 chi ² = prob< .00001	31 86.11
	M	8 27.59 chi ² = prob< .01578	21 72.41	5 22.73 chi ² = prob< .01052	17 77.27	7 11.48 chi ² = prob< .00000	54 88.52
Tatbe= stands= mäßigkeit	D	11 30.56 chi ² = prob< .01963	25 69.44	4 14.81 chi ² = prob< .00026	23 85.19	6 11.32 chi ² = prob< .00000	47 88.68

chi² = 99.5627, df = 22, prob< .00000

Tabelle 9: Unintegritätsurteile unter den Faktoren ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹

MAXIMUM-LIKELIHOOD ANALYSIS-OF-VARIANCE TABLE

Source	DF	Chi-Square	Prob
INTERCEPT	1	119.07	0.0000
VALENZ	2	38.55	0.0000
IND	4	3.72	0.4458
VALENZ*IND	8	2.66	0.9541
LIKELIHOOD RATIO	0		

Tabelle 10: Loglineare Analysen zum Einfluß der Faktoren ›Valenz‹ und ›Bewußtheitsindikatoren‹ auf die abhängige Variable ›Unintegritätsurteil‹

3.2.4. Diskussion

Insgesamt ist zunächst zu konstatieren, daß die beiden Hypothesen zum Einfluß von Bewußtheitsindikatoren und Valenz auf die Absichtlichkeitsattribution und das Unintegritätsurteil nur partiell bestätigt werden konnten.

Die Bewußtheitsindikatoren wirken sich in Interaktion mit dem Faktor ›Valenz‹ auf die Absichtlichkeitsattribution aus und zwar derart, daß bei hoher Valenz die Indikatoren ›Dreierkombination‹ und ›Mehrfachverletzung‹ den stärksten Einfluß haben, bei niedriger Valenz hingegen die Indikatoren ›metakommunikatives Vorabstreiten‹ und ›wirkungsorientierter Sprechstil‹. Somit kann die erste Hypothese, nach der mit steigender Anzahl von Bewußtheitsindikatoren auch die Absichtlichkeitszuschreibungen ansteigen, nur im Falle von schweren, nicht aber im Falle von leichten Regelverletzungen als bestätigt angesehen werden. Der signifikante Interaktionseffekt läßt sich u.E. unter Rekurs auf die Attributionstheorie von Kelley (1971) plausibel interpretieren. Kelley unterscheidet drei Informationsquellen, die bei der Ursachen-Attribution genutzt werden: Distinktheit, Konsistenz und Konsens. Im vorliegenden Fall braucht bei niedriger Valenz die Absichtlichkeitsattribution nur einem geringen Anspruch zu genügen, und der ist erfüllt, wenn Distinktheitsinformation (Hervorstechen von Merkmalen) vorliegt. Diese Distinktheit ist durch die Indikatoren ›wirkungsorientierter Sprechstil‹ und ›metakommunikatives Vorabstreiten‹ voll gegeben. Bei hoher Valenz hingegen ist der Anspruch für die Absichtlichkeitszuschreibung höher, und folglich muß neben der Distinktheitsinformation auch Konsistenzinformation (mehrere Indikatoren über das gesamte Szenario hinweg) vorliegen, wie es bei den Indikatoren ›Mehrfachverletzung‹ und ›Dreierkombination‹ gegeben ist.

Allerdings kann mit der Annahme, daß bei niedriger Valenz Distinktheitsinformation genügt, noch nicht befriedigend erklärt werden, weshalb der Indikator ›Dreierkombination‹, der ja ›metakommunikatives Vorabstreiten‹, ›wirkungsorientierter Sprechstil‹ und ›Mehrfachverletzung‹ in sich vereinigt, bei niedriger Valenz einen deutlich schwächeren Einfluß auf die Absichtlichkeitsattribution hat als die Indikatoren ›metakommunikatives Vorabstreiten‹ und ›wirkungsorientierter Sprechstil‹ für sich allein genommen. Hier vermuten wir, daß die Dreierkombination bei geringen Regelverstößen nach dem Prinzip ›Mit Kanonen auf Spatzen schießen‹ (in wissenschaftlicher Fachterminologie: ›overjustification‹) derart massiv wirkt, daß sie nicht als ökologisch valider Indikator akzeptiert wird. Diese These müßte selbstverständlich in weiteren empirischen Untersuchungen überprüft werden.

Der zweite Teil der ersten Hypothese, wonach sich die Bewußtheitsindikatoren auf das Unintegritätsurteil auswirken, konnte nicht bestätigt werden. Diese Tatsache läßt sich allerdings unter Rückgriff auf die Ergebnisse des Basiskomponentenmodells folgendermaßen erklären: Bei Vorgabe des Bewußtheitszustands (wie im Basiskomponentenmodell) konnten die Vpn bei ihrer Beurteilung sicher davon ausgehen, daß Bewußtheit vorlag bzw. nicht vorlag. Beim

Erschließen des Bewußheitszustandes auf der Grundlage von Indikatoren bleibt die Unintegritätsbewertung prinzipiell eine unsichere Sache, weil hier eher schuld mindernde Umstände wie Entschuldigungen und Rechtfertigungen zusätzlich als Kompensationsmöglichkeit in Betracht zu ziehen sind. Die Überprüfung dieser These wird im Rollenspiel-Ansatz zu leisten sein.

Die zweite Hypothese lautete, daß mit zunehmender Valenz die Absichtlichkeitsattribution und die Anzahl der Unintegritätsurteile steigen. Bezüglich der Absichtlichkeitsattribution konnte die Hypothese nicht bestätigt werden; hier liegt der bereits oben diskutierte signifikante Interaktionseffekt zwischen den Faktoren ›Bewußtheitsindikatoren‹ und ›Valenz‹ vor. Für die Unintegritätsurteile hingegen konnte der bereits in anderen Untersuchungen (Groeben/Nüse/Gauler 1992; Christmann/Groeben 1993) festgestellte signifikante Einfluß des Faktors ›Valenz‹ erneut bestätigt werden: Je schwerer die argumentative Regelverletzung, desto größer die Wahrscheinlichkeit eines Unintegritätsvorwurfs.

3.3. Fazit

Mit der Explikation des Konstrukts der Argumentationsintegrität haben wir Kriterien zur ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen formuliert. Wir sind dabei von einer präskriptiven Verwendung des Argumentationsbegriffs ausgegangen und haben Bedingungen expliziert, denen Argumentationen unter den präskriptiven Oberprämissen der Rationalität und Kooperativität genügen müssen. Die Einhaltung dieser Bedingungen haben wir als integres, ihre Verletzung als unintegres Argumentieren definiert. Entsprechend wurde postuliert, daß die Bewertung einer argumentativen Sprechhandlung als uninteger zweierlei voraussetzt: Es muß eine argumentative Regelverletzung vorliegen, und diese Verletzung muß mit einem Mindestmaß an subjektiver Bewußtheit herbeigeführt worden sein. Diesen Sachverhalt haben wir in Analogie zu der im deutschen Strafrecht üblichen Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen theoretisch modelliert und empirisch überprüft. Dabei konnte im Rahmen eines quasi-experimentellen Untersuchungsansatzes (Szenario-Ansatz) gezeigt werden, daß die Wahrscheinlichkeit einer Unintegritätsbewertung mit der Schwere der argumentativen Regelverletzung und dem Ausmaß der subjektiven Bewußtheit (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich), mit dem die betreffende Verletzung herbeigeführt wurde, steigt. Im vorliegenden Zusammenhang ist dabei vor allem wichtig, daß nachgewiesen werden konnte, daß intentionale Sprecherzustände bei der ethischen Bewertung von Argumentationsbeiträgen relevant sind. Allerdings waren die unterschiedenen Intentionalitätszustände in dieser Untersuchung zu den Basiskomponenten des Unintegritätsurteils experimentell vorgegeben. In natürlichen Interaktionssituationen dagegen muß die Intentionalität (die sich im Falle des unintegren Argumentierens auf die willentliche und wissentliche Herbeiführung eines Handlungsergebnisses, auf das Wissen um die Normwidrigkeit des Handlungsergebnisses sowie

auf das Verbergen-Wollen der genannten Aspekte beziehen kann) von dem/der Rezipienten/in auf der Grundlage bestimmter Merkmale/Indikatoren erschlossen werden.

Die Frage, auf Grund welcher Indikatoren die Zuschreibung von Intentionalität in natürlichen Argumentationssituationen erfolgt, wurde vor allem im Rahmen von pragmlinguistischen Analysen von 50 Konfliktgesprächen zwischen Müttern und ihren jugendlichen Töchtern zu beantworten versucht. Die Intentionalitätsdetektion wurde dabei als Prozeß der Hypothesentestung aufgefaßt, bei dem eine Rekonstruktion von Intentionalität vor dem Hintergrund des Duktus des Gesamtgesprächs, von schuld mindernden und schulderschwerenden Faktoren sowie möglichen Alternativinterpretationen zu erfolgen hat. Als Intentionalitätsindikatoren gelten Abweichungen im Sprechstil des/der relevanten Sprechers/in, und zwar in jenen Gesprächsabschnitten, in denen ihm/ihr eine argumentative Regelverletzung (objektives Tatbestandsmerkmal) nachgewiesen werden kann. Die Analyse solcher Abweichungen auf verschiedenen Ebenen (interaktioneller, sprachlich-linguistischer, argumentativer etc.) führte zu einem insgesamt 30 Indikatorkategorien umfassenden inhaltsanalytischen Kategoriensystem, das drei Typen von Intentionalitätsindikatoren unterscheidet: »Indikatoren für Sprecher/innen-Einstellungen«, »Indikatoren für übergreifende Sprecher/innen-Traits« sowie »Indikatoren im Gesprächsverlauf«. Dabei ist der Typus »Indikatoren für Sprecher/innen-Einstellungen« am häufigsten vertreten. Eine Analyse der Besetzungshäufigkeit der entsprechenden Unterkategorien zeigt, daß die Mehrfachverletzung von (gleichen oder unterschiedlichen) Integritätsstandards sowie eine als emotional-konfrontativ charakterisierte Indikatorgruppe am häufigsten auftreten. Darüber hinaus konnte, zumindest tentativ, gezeigt werden, daß bestimmte argumentative Regelverletzungen mit der Verwendung spezifischer Intentionalitätsindikatoren einhergehen (z.B. »Begründungsverweigerung« und »Abbruch« mit Dominanzindikatoren).

Bei den pragmlinguistisch herausgearbeiteten Intentionalitätsindikatoren handelt es sich zunächst einmal um potentielle Indikatoren, deren Validität grundsätzlich im Rahmen empirischer Untersuchungen zu überprüfen ist. Wir haben dazu zwei Studien durchgeführt, in denen wir den Einfluß der Intentionalitätsindikatoren »Mehrfachverletzung des gleichen Standards« (Studie 1), »Mehrfachverletzung unterschiedlicher Standards«, »wirkungsorientierter Sprechstil«, »metakommunikatives Vorabstreiten« und »Dreierkombination« (Studie 2) zusammen mit der Schwere der argumentativen Regelverletzung auf die Absichtlichkeitszuschreibung und das Unintegritätsurteil überprüft haben. Die Ergebnisse von Studie 1 zeigen, daß der Indikator »Mehrfachverletzung des gleichen Standards« nicht als Intentionalitätsindikator akzeptiert wurde; er wirkt sich (im Unterschied zum Faktor »Valenz«) weder auf die Zuschreibung von Absichtlichkeit, noch auf das Unintegritätsurteil erwartungsgemäß aus. In Studie 2 hingegen konnten die Hypothesen zum Einfluß der Bewußtheitsindikatoren partiell bestätigt werden. Die Daten zeigen, daß sich die Bewußtheitsindikatoren in Interaktion mit dem Faktor »Schwere der Regelverletzung« auf die Absichtlich-

keitsattribution auswirken: Bei schweren Regelverletzungen haben die Indikatoren ›Dreierkombination‹ und ›Mehrfachverletzung‹ den stärksten Einfluß, bei leichten Regelverletzungen die Indikatoren ›metakommunikatives Vorabstreiten‹ und ›wirkungsorientierter Sprechstil‹. Nicht bestätigt werden konnte die Hypothese, daß sich die Bewußtheitsindikatoren auf das Unintegritätsurteil auswirken; hier hatte wieder nur der Faktor ›Valenz‹ einen signifikanten Einfluß.

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, daß der Einfluß des Faktors ›Valenz‹ als relativ stabil anzusehen ist; er hat sich bei allen drei diskutierten Studien stets als relevant erwiesen. Der Einfluß von Intentionalitätsindikatoren läßt sich dagegen deutlich schwerer nachweisen. Das kann zum einen daran liegen, daß bestimmte Bewußtheitsindikatoren im Rahmen des Szenario-Ansatzes nicht als ökologisch valide rezipiert werden, was u.E. eine plausible Erklärung für die Nicht-Wirksamkeit des Indikators ›Mehrfachverletzung des gleichen Standards‹ (Studie 1) darstellt. Möglicherweise reagieren Personen auf diesen Indikator erst dann, wenn sie realiter damit konfrontiert sind. Eine Überprüfung dieser These erfordert allerdings einen Wechsel des Untersuchungsansatzes: vom Szenario-Ansatz zum Rollenspiel-Ansatz. Zum anderen ist deutlich geworden, daß die unterschiedenen Bewußtheitsindikatoren (Studie 2) in Abhängigkeit von der Schwere der argumentativen Regelverletzung differentiell wirksam werden. Unter Rekurs auf die Attributionstheorie von Kelley (1971) läßt sich hier annehmen, daß bei der Zuschreibung von Intentionalität in der Alltagskommunikation unterschiedliche Ansprüche an die Qualität und Quantität von Intentionalitätsindikatoren gestellt werden: Bei leichten Regelverletzungen könnte der Anspruch eher gering sein (es genügen Einzelindikatoren; eine Anhäufung von Indikatoren wird hier vermutlich nach dem Motto ›Mit Kanonen auf Spatzen schießen‹ nicht als ökologisch valide akzeptiert), bei schweren Regelverletzungen hingegen müssen mehrere Indikatoren vorliegen, damit Absichtlichkeit unterstellt wird.

Komplizierter noch wird die Sachlage beim Unintegritätsurteil. Hier konnte in Studie 2 der Einfluß von Bewußtheitsindikatoren nicht mehr gesichert werden, was u.E. darauf zurückzuführen ist, daß die Unintegritätsbewertung auf der Grundlage von Intentionalitätsindikatoren immer mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet ist, weil bei einem persönlichen Schuldurteil im Unterschied zur Absichtlichkeitszuschreibung eher schuld mindernde Umstände wie Entschuldigungen oder Rechtfertigungen zusätzlich in Betracht gezogen werden. Für eine empirische Überprüfung dieser These bietet sich der Rollenspiel-Ansatz an, der in zukünftiger Forschung verfolgt werden soll(te).

Summary

Was that deliberate? Cues to subjective states of intentionality in evaluating contributions to argumentative discussions from an ethical perspective

The concept of argumentational integrity describes criteria for evaluating contributions to argumentative discussions from an ethical perspective. These criteria have been elaborated in the form of conditions for, characteristics, and standards of (un-)fair argumentation; keeping to these conditions has been defined as fair, to consciously violate them as unfair argumentation. This definition presupposes that an ›unfairness verdict‹ necessarily comprises two components: (a) There must be a violation of an argumentative rule; (b) this violation must have been committed with some degree of awareness. Thus in evaluating an argumentative rule violation as unfair, one has to take into account the speaker's subjective state of intentionality. In this paper we first discuss the theoretical distinction between an objective rule violation and the subjective awareness in analogy to the German criminal law; on this basis we then report a study where the hypothesis that both the severity of the objective rule violation and the subjective degree of intentionality play a part in unfairness evaluations could be empirically confirmed (1.). Next, we ask how intentionality might be inferred in everyday communication; we put forward a category system of potential cues to (or indicators of) intentionality which was derived on the basis of pragmalinguistic analyses of everyday argumentative interactions (2.). In the last part of the paper we present two empirical studies where we tested for some of these potential indicators whether they are in fact used to infer intentionality in evaluating argumentative discussions. The results show that the indicators have a differential effect on the attribution of intentionality, depending on the type of the indicator as well as on the severity of the argumentative rule violation (3.).

Anhang

Studie 1: Untersuchungsbeispiele 10 ›Methadon auf Rezept‹ (Standardverletzung: ›Beteiligungsbehinderung‹; Strategie: ›Emotionalisieren‹) mit der zwei- und vierfachen Wiederholung der gleichen Regelverletzung. (Erste A/B-Sequenz: Ausgangsvariante mit einer Integritätsverletzung; zweifache Wiederholung der Standardverletzung in der zweiten A/B-Sequenz; vierfache Wiederholung der Standardverletzung in der dritten und vierten A/B-Sequenz.)

Methadon auf Rezept

Im Rahmen einer Diskussion werden Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige diskutiert. Methadon ist eine in medizinischen

Fachkreisen umstrittene »Ersatzdroge«, die zwar die Entzugserscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der in Holland schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert, daß die Süchtigen durch Methadon in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben, Methadon daher unbedingt zu befürworten sei. Teilnehmer A (ein Vertreter von Synanon, einer Gruppe, die für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinabhängigen eintritt) hält dagegen, daß durch die Verabreichung von Methadon die Abhängigkeit nur auf eine andere Droge verschoben werde:

A.: Also ich persönlich denke nicht, daß eine Methadonbehandlung das Problem der Heroinsucht zufriedenstellend lösen kann. Schließlich ist Methadon selbst auch wieder eine Droge – der Heroinsüchtige bleibt also weiter abhängig. Und deswegen sollte man m.E. auch die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Mir scheint es sinnvoller, nach anderen, nicht-medikamentösen Formen der Behandlung zu suchen.

B.: Sie sind also der Ansicht, man sollte die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Herr A. – wenn jetzt ein Süchtiger zu mir kommt und mich um Methadon anfleht und ich kann ihm aus irgendwelchen Gründen, weil es nicht erlaubt ist, diese Behandlung nicht bieten – was meinen Sie, mit was für einem Gefühl ich diesen Menschen fortschicke, von dem ich weiß, daß er sich vielleicht vom nächsten Hochhaus zu Tode stürzt? Das werden Sie ja wohl nachvollziehen können, wie ich mich dabei fühle!

A.: Also ihre Gefühle in allen Ehren. Aber das trifft doch nicht den eigentlichen Punkt: Wie steht es mit der medizinischen Wirkung von Methadon? Methadon ist eine Droge, und die Leute bleiben weiter abhängig – nur eben nicht von Heroin.

B.: Ich kann das aber nicht so halbieren! Ich kann nicht ausblenden, wie ich mich bei sowas fühle – und damit müssen Sie sich doch auseinandersetzen, müssen das doch sehen! Stellen Sie sich doch mal vor, ich verweigere die Behandlung, und der Mensch tut sich was an. Könnten Sie mit dieser Schuld leben?

A.: Aber es bringt doch nichts, wenn Sie sich Ihrer medizinischen Verantwortung entziehen oder nicht stellen, weil Sie ein schlechtes Gefühl haben dabei. Die Süchtigen werden nicht geheilt! Es ist nur eine Verlagerung von einer Sucht in eine andere.

B.: Ich möchte Sie mal erleben, wenn einer zu Ihnen kommt, Sie um Hilfe anfleht und Sie können mit Ihren beiden Augen sehen, diesem Menschen geht es unglaublich dreckig, der ist am Ende. Und dann sagen Sie dem: Ich kann das aber medizinisch nicht verantworten. Wie würden Sie sich da fühlen? Es gibt doch auch eine humanitäre Verantwortung!

A.: Als Arzt muß man aber eben auch kurzfristig unangenehme Entscheidungen treffen. Nicht nur als Arzt. Und ist es langfristig nicht humaner, den Süchtigen zu heilen, statt ihm den Weg in eine neue Abhängigkeit zu bahnen?

B.: Sie haben gut reden. Sie stehen eben nicht in der Situation. Den Süchtigen

können Sie doch mit sowas nicht kommen. Der braucht und lechzt doch nach aktueller Hilfe! Die Leute sind doch so fertig, die wissen doch nicht einmal, ob sie den nächsten Tag noch erleben – und vermutlich ist es ihnen auch egal, so verzweifelt sind die! Was glauben Sie, wie ich mich in so einer Situation fühle, wenn ich so jemandem keine aktuelle Hilfe versprechen kann? Wie soll ich leben, wenn man den dann am nächsten Tag tot in einer Toilette findet?

Studie 2: Untersuchungsbeispiel ›Asylrecht‹, neutrale Variante
(Standardverletzung: ›Unerfüllbarkeit‹)

›Asylrecht‹

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion aus dem Jahr 1988 geht es um das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und um die Frage, ob und ggfs. wie das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl angesichts steigender Asylanträge gewährleistet werden kann. Ein Teilnehmer kritisiert in seinem Beitrag das damalige Asylrecht:

Wolters: Ach was, jeder Asylant, der bei uns ankommt, kriegt von uns volle Unterstützung. Und diese Leute hungern oft zwei, drei Jahre oder länger hier rum und tragen während dieser Zeit nichts zum Bruttosozialprodukt bei, und das können wir uns nicht leisten: Diese Menschen liegen uns bloß auf der Tasche.

Kohler: Halt – Sie wissen doch ebenso gut wie ich, daß Asylanten während dieser Zeit, in der ihr Asylantrag bearbeitet wird – und da stimme ich Ihnen ja zu, daß das eine sehr lange Zeit ist, aber daß diese Menschen ja gar nicht arbeiten dürfen und eben gesetzlich keine andere Möglichkeit haben, als uns ›auf der Tasche zu liegen‹; wenn sie arbeiten und versuchen, Geld zu verdienen, machen sie sich doch nach geltendem Recht strafbar und –

Wolters (unterbricht): Was reden Sie gleich von ›Arbeiten‹? Die müssen ja nicht unbedingt arbeiten. Die hätten weiß Gott genug Möglichkeiten, sich hier bei uns nützlich zu machen und Geld zu verdienen, wenn sie wirklich wollen.

Studie 2: Untersuchungsbeispiel ›Asylrecht‹, Variante ›Dreierkombination‹ (›wirkungsorientierter Sprechstil‹, ›metakommunikatives Vorabstreiten‹, ›Mehrfachverletzung unterschiedlicher Standards‹); Standardverletzungen: ›Unerfüllbarkeit‹, ›Beteiligungsbehinderung‹, ›Stringenzverletzung‹

›Asylrecht‹

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion aus dem Jahr 1988 geht es um das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und um die Frage, ob und ggfs. wie das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl angesichts steigender Asylanträge gewährleistet werden kann. Ein Teilnehmer kritisiert in seinem Beitrag das damalige Asylrecht:

Wolters: Jeder Asylant, der hier bei uns ankommt, jeder einzelne Asylant kriegt von uns volle finanzielle Unterstützung. Und bedenken Sie mal: Diese Leute

lungern oft zwei, drei Jahre hier rum oder noch länger; und sie tragen während dieser Zeit nichts zum Bruttosozialprodukt bei, absolut rein gar nichts. Und das können wir uns schlicht nicht länger leisten: Diese Menschen liegen uns doch bloß auf der Tasche!

Kohler: Halt – Sie wissen doch ebenso gut wie ich, daß Asylanten während dieser Zeit, in der ihr Asylantrag bearbeitet wird – und da stimme ich Ihnen ja zu, daß das eine sehr lange Zeit ist, aber daß diese Menschen gar nicht arbeiten dürfen und eben gesetzlich keine andere Möglichkeit haben, als ›uns auf der Tasche zu liegen‹; wenn sie arbeiten und versuchen, Geld zu verdienen, machen sie sich doch nach geltendem Recht strafbar und –

Wolters (unterbricht): Das brauchen Sie mir nicht zu sagen, das verlangt ja auch keiner. Aber die müssen ja nicht unbedingt arbeiten. Gleichwohl hätten sie weiß Gott genug Möglichkeiten, sich hier bei uns nützlich zu machen und Geld zu verdienen, wenn sie nur wirklich wollen.

Kohler: Aber das bleibt sich doch gleich, wie Sie das nennen, ob ›Arbeiten‹ oder anders: Wenn ein Asylbewerber eine Erwerbstätigkeit ausübt, macht er sich strafbar!

Wolters: Genau, und das kommt auch noch dazu: die hohe Kriminalitätsrate unter den Asylanten. Wir müssen das Asylrecht ändern: Wir können ja schließlich nicht die Kriminellen anderer Länder durchfüttern!

Literatur

- Blickle, Gerhard/Groeben, Norbert: *Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts – ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 29, Heidelberg 1990.
- Christmann, Ursula/Groeben, Norbert: *Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren und heuristische Ergebnisse*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 34, Heidelberg 1991.
- Christmann, Ursula/Groeben, Norbert: *Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 67, Heidelberg 1993.
- Christmann, Ursula/Scheele, Brigitte: »Subjektive Theorien über (un-)redliches Argumentieren: Ein Forschungsbeispiel für die kommunikative Validierung mittels Dialog-Konsens-Hermeneutik«, in: Eckard König/Peter Zedler (Hgg.): *Bilanz qualitativer Forschung. Band II: Methoden*, Weinheim 1995, S 63-100.
- Dyck, Joachim: »Argumentation in der Schule: ein Streifzug«, in: *Rhetorik* 1 (1980) S. 135-152.
- Eemeren, Frans H. v./Grootendorst, Rob: »Fallacies in pragma-dialectical perspective«, in: *Argumentation* 1/3 (1987) S. 283-301.
- Eemeren, Frans H. v./Grootendorst, Rob/Kruiger, Tjark: *Handbook of argumentation theory. A critical survey of classical backgrounds and modern study*, Dordrecht 1987.

- Eemeren, Frans H. v./Grootendorst, Rob: »Rationale for a pragma-dialectical perspective«, in: *Argumentation* 2/2 (1988) S. 271-291.
- Eemeren, Frans H. v./Grootendorst, Rob: »A pragma-dialectical perspective on norms«, in: *Communication and Cognition* 24/1 (1991) S. 25-42.
- Eggs, Ekkehard: »Argumentation«, in: Gerd Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Tübingen 1992, Bd. 1, S. 914-991.
- Groeben, Norbert/Blickle, Gerhard/Schreier, Margrit/Nüse, Ralf: *Argumentationsintegrität in Alltagskommunikation*. Bericht zum DFG-Projekt 633/8-1 für den Zeitraum 6/88 bis 3/89, Ms., Heidelberg 1989.
- Groeben, Norbert/Schreier, Margrit/Christmann, Ursula: *Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 28, Heidelberg 1990.
- Groeben, Norbert/Nüse, Ralf/Gauler, Eva: »Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen«, in: *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 39 (1992) S. 533-558.
- Groeben, Norbert/Schreier, Margrit/Christmann, Ursula: »Fairness beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation«, in: *Linguistische Berichte* 147 (1993) S. 355-382.
- Hofer, Manfred/Pikowsky, Birgit/Fleischmann, Thomas: *Jugendliche unterschiedlichen Alters im argumentativen Konfliktgespräch mit ihrer Mutter*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 36, Mannheim 1991.
- Hopper, Robert/Bell, Robert: »Broadening the deception construct«, in: *Quarterly Journal of Speech* 70 (1984) S. 288-302.
- Kelley, Harold H.: »Causal schemata and the attribution process«, in: Edward E. Jones u.a. (Hgg.): *Attribution: Perceiving the causes of behavior*, Morristown, N.J. 1971, S. 151-174.
- Klein, Wolfgang: »Argumentation und Argument«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)* 38/39 (1980) S. 9-57.
- Klein, Wolfgang: »Logik der Argumentation«, in: Peter Schröder/Hugo Steger (Hgg.): *Dialogforschung*. Jahrbuch 1980 des Instituts für Deutsche Sprache 54 (1981), Düsseldorf, S. 226-264.
- Köhnken, Günther: *Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*, München 1990.
- Köhnken, Günther: *Sprechverhalten und Glaubwürdigkeit. Eine experimentelle Studie zur extralinguistischen und textstilistischen Aussageanalyse*, Kiel 1982.
- Kopperschmidt, Josef: *Allgemeine Rhetorik. Eine Einführung in die Theorie der persuasiven Kommunikation*, Stuttgart 1973.
- Kopperschmidt, Josef: *Methodik der Argumentationsanalyse*, Stuttgart 1989.
- Lackner, Karl: *Strafgesetzbuch*, 21. Aufl., München 1995.
- Merten, Klaus: *Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis*, Opladen 1983.
- Michaelis-Arntzen, Else: *Die Vergewaltigung*, 2. Aufl., München 1994.
- Nüse, Ralf/Groeben, Norbert/Gauler, Eva: *Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität – (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 33, Heidelberg 1991.
- Nüse, Ralf/Groeben, Norbert/Christmann, Ursula/Gauler, Eva: »Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen«, in: *Gruppen-dynamik* 24/2 (1993) S. 165-198.
- Pander Maat, Henk: »Argumentation: Zur Charakterisierung und Abgrenzung eines Forschungsgegenstandes«, in: *Studium Linguistik* 16 (1985) S. 1-20.
- Rustemeyer, Ruth: *Praktisch-methodische Schritte der Inhaltsanalyse*, Münster 1992.

- Sachtleber, Susanne/Schreier, Margrit: *Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität – ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 31, Heidelberg 1990.
- Schönke, A./Schröder, A. u.a.: *StGB. Kommentar*. 22. Aufl., München 1985 (Zitierkonventionen: Sch/Sch-Bearbeiter, Paragraph, Randnote).
- Schreier, Margrit: *Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität*. Unveröff. Diplomarbeit, Universität Heidelberg 1992.
- Schreier, Margrit: *Argumentationsintegrität (XII): Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität in Konfliktgesprächen*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 65, Heidelberg 1993.
- Schreier, Margrit: *Intentionalitätsindikatoren bei der Realisierung argumentativer Unintegrität. Theoretische Rekonstruktion und pragmalinguistische Systematisierung*, Heidelberg (in Vorb.).
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert: *Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 30, Heidelberg 1990.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert: *Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die Standards integeren Argumentierens*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 53, Heidelberg 1992.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert/Mlynski, Georg: *Argumentationsintegrität (XV): Der Einfluß von Bewußtheitsindikatoren und (Un-)Höflichkeit auf die Rezeption argumentativer Unintegrität*. Arbeiten aus dem SFB 245, Bericht Nr. 68, Heidelberg 1994.
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert: »Ethical guidelines for the conduct in argumentative discussions: an exploratory study«, in: *Human Relations* 1995 (im Druck).
- Schreier, Margrit/Groeben, Norbert/Blickle, Gerhard: »The effects of (un-)fairness and (im-) politeness on the evaluation of argumentative communication«, in: *Journal of Language and Social Psychology* 14 (1995), S. 260-288.
- Siegmán, Aron: »The telltale voice: Nonverbal messages of verbal communication«, in: Aron Siegmán/Stanley Feldstein (Hgg.), *Nonverbal behavior and communication*, Hillsdale, N.J. 1978.
- Trankell, Arne: *Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen*, Göttingen 1971.
- Völzing, Paul Ludwig: »Argumentation: Ein Forschungsbericht«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)* 38/39 (1980) S. 204-235.
- Wessels, Johannes: *Strafrecht – Allgemeiner Teil*, 18. Aufl., Heidelberg 1988.
- Zuckerman, Miron/DePaulo, Bella/Rosenthal, Robert: »Verbal and nonverbal communication of deception«, *Advances in Experimental Social Psychology* 14 (1981) S. 1-5.
- Zuckerman, Miron/Driver, Robert/Koestner, Richard: »Discrepancy as a cue to actual and perceived deception«, in: *Journal of Nonverbal Behavior* 7 (1982) S. 95-100.



Sonderdruck aus:

**Zeitschrift für
Literaturwissenschaft und Linguistik**

Gefördert aus Mitteln der Universität Gesamthochschule Siegen

Heft 101

Sprache und Subjektivität I

Herausgeber dieses Heftes:

Wolfgang Klein und Brigitte Schlieben-Lange

Verlag J. B. Metzler
Stuttgart · Weimar